

Sitzung Rat der Stadt Norderney am 11.12.2019

11.12.2019 00:00 Uhr



B e k a n n t m a c h u n g

Sitzung: **Rat der Stadt Norderney**
Datum: **11.12.2019**
Beginn: **18:00 Uhr**
Sitzungsort: **Conversationshaus, Weißer Saal, Am Kurplatz 1**

Norderney, den 02.12.2019

Stadt Norderney
Der Bürgermeister

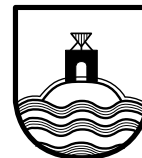
(Ulrichs)

T a g e s o r d n u n g

7. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
8. Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde 1. Teil
9. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.10.2019 - öffentlicher Teil
10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
11. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtbrandmeister" an Herrn Peter Heckelmann
12. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
13. Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.
14. Abwassergebühren; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 und 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000
15. Straßenreinigungsgebühr, Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney
16. Straßenreinigung; 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney
17. Gästebeitrag; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 2.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney

18. Mitteilung nach § 7 der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die zeitliche Übertragung der Kreditaufnahme 2019
19. Straßenbaumaßnahme Benekestraße, Bildung von Abschnitten
20. Bebauungsplan Nr. 12 "Am Fischerhafen / Deichstraße", Verfahren zur Neuauflistung Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre
21. Neufassung der Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion gem. § 22 BauGB
22. Umbenennung des Straßenabschnittes der Weststrandstraße zwischen Viktoriastraße und Strandpromenade
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen und Anregungen
25. Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde 2. Teil



Sitzungsniederschrift

Rat der Stadt Norderney

Sitzungsort:	Conversationshaus, Weißer Saal, Am Kurplatz 1	
Sitzungsdatum:	11.12.2019	Niederschrift gefertigt am: 06.01.2020
öffentlich	Beginn: 18.05 Uhr	Ende: 19.30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

RV Manfred Hahnen

Stimmberechtigtes Mitglied

2. stv. BM Jann Ennen

RM Hayo F. Moroni

BG Johannes Terfehr

BM Frank Ulrichs

RM Anfried Hauschild

RM Tobias Schnippering

RM Anke Dröst

RM Jens Podein

BG Axel Stange

RM Reinhard Kiefer

RM Jutta Wunsch

1. stv. BM Henning Padberg

stv. RV Silvia Selinger-Hugen

Von der Verwaltung

AV Holger Reising

StAR Andreas Goldberg

Dipl.-Ing. Frank Meemken

Schriftführer

Verw.-Angest. Irene Köß

Entschuldigt fehlen:

RM Klaus-Rüdiger Aldegarmann

BG Bernhard Onnen

BG Stefan Wehlage

Tagesordnung

7. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
8. Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde 1. Teil
9. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.10.2019 - öffentlicher Teil
10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
11. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtbrandmeister" an Herrn Peter Heckelmann
12. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
13. Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.
14. Abwassergebühren; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 und 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000
15. Straßenreinigungsgebühr, Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney
16. Straßenreinigung; 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney
17. Gästebeitrag; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney
18. Mitteilung nach § 7 der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die zeitliche Übertragung der Kreditaufnahme 2019
19. Straßenbaumaßnahme Benekestraße, Bildung von Abschnitten
20. Bebauungsplan Nr. 12 "Am Fischerhafen / Deichstraße", Verfahren zur Neuaufstellung
Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre
21. Neufassung der Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit
Fremdenverkehrsfunktion gem. § 22 BauGB
22. Umbenennung des Straßenabschnittes der Weststrandstraße zwischen Viktoriastraße und Strandpromenade
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen und Anregungen

25. Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde 2. Teil

TOP 7. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

RV Hahnen eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

TOP 8. Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde 1. Teil

a) Frau Extra stellt fest, dass im „Norderneyer Morgen“ vor einigen Tagen zu lesen war, es gebe eine Anfrage eines Investors wegen einer Änderung des städtebaulichen Vertrages zur „Gartenstadt“. Sie bittet um Erläuterung. BM Ulrichs antwortet, dass eine Institution ein ganzes Gebäude vom Bauherrn erwerben wolle. Die Wohnungen in diesem Gebäude sollten entgegen der Anforderungen im städtebaulichen Vertrag nicht als Eigentumswohnungen vermarktet, sondern als Mietwohnungen für Norderneyer zur Verfügung gestellt werden. Eine diesbezügliche Anfrage sei an die Stadt Norderney gerichtet worden. Im Durchführungsvertrag sei diese Option ausgeschlossen worden, um zu verhindern, dass Dritte ganze Einheiten für Personalwohnraum erwürben. Der Meinungsfindungsprozess im Rat hinsichtlich dieser Anfrage sei noch nicht abgeschlossen.

b) Frau Lenz zeigt sich irritiert, weil im 1. Bauabschnitt die Benekestraße entgegen dem Wunsch der Anlieger nun doch ohne einen Bordstein gestaltet werde. Sie bittet um Erläuterung. BM Ulrichs antwortet, dass der Verwaltungsausschuss bei seinen Beratungen für den 2. Bauabschnitt dem Votum der Anlieger gefolgt sei. Für den 1. Abschnitt zwischen Frisia- und Luciusstraße habe man eine andere Entscheidung getroffen. Dieser kleine Abschnitt werde als Verlängerung des Onnen-Visser-Platzes angesehen, und man habe sich deshalb hier für eine niveaugleiche Ausgestaltung entschieden. Wenn es wider Erwarten zu Problemen kommen sollte, müsse man mit Einbauten reagieren.

c) Herr Daeglau meint, dass die Recycling-Anlage seit März 2018 nicht künstlich bewässert worden sei. Die Staubentwicklung sei zwischenzeitlich bedenklich. BM Ulrichs erläutert, dass die Kommune für die Anlage nicht zuständig sei. Er notiert den Hinweis und bittet Herrn Daeglau, sich beim Bauamt zu melden, wenn es akut Probleme gebe.

TOP 9. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.10.2019 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift über die Sitzung vom 28.10.2019 – öffentlicher Teil – wird mit 9 Jastimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

TOP 10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

BM Ulrichs gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung über die Anfrage für den Kauf eines Grundstücks beraten worden sei. Man habe einen Beschluss gefasst. Näheres dürfe er nicht ausführen.

Ein weiter Beschluss betreffe den folgenden Tagesordnungspunkt.

TOP 11. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtbrandmeister" an Herrn Peter Heckelmann

Herrn Peter Heckelmann wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister“ verliehen. Herr Heckelmann bedankt sich für die Ernennung.

TOP 12. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

Der Bericht des Bürgermeisters ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

TOP 13. Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.

StAR Goldberg erläutert die Verwaltungsvorlage.

Beschluss

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. einen Geschäftsanteil dieser Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.

2. Zur Wahl des in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) zu entsendenden stimmberechtigten Vertreters wird Herr Bürgermeister Frank Ulrichs vorgeschlagen. Zur Wahl seines Vertreters wird Herr Andreas Goldberg vorgeschlagen.

14 Stimme/n dafür 0 Stimme/n dagegen 0 Enthaltungen

TOP 14. Abwassergebühren; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 und 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000

Beschluss

Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Die 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 wird in der beigelegten Entwurfsfassung mit den Gebührensätzen

Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser jährlich 2,07 EUR

Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser
je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,80 EUR

mit Wirkung vom 01.01.2020 auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation beschlossen.

14 Stimme/n dafür 0 Stimme/n dagegen 0 Enthaltungen

TOP 15. Straßenreinigungsgebühr, Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney

Beschluss

Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.2006 mit den Gebührensätzen

Reinigungsgebühr (EUR / Meter Straßenfront)	
Reinigungsklasse 1	2,99 EUR
Reinigungsklasse 2	4,72 EUR
Reinigungsklasse 3	7,71 EUR
Reinigungsklasse 4	12,46 EUR
Reinigungsklasse 5	14,70 EUR
Reinigungsklasse 6	18,44 EUR

wird in der Fassung des dieser Sitzungsvorlage beigefügten Entwurfs mit Wirkung zum 01.01.2020 unter Berücksichtigung der anliegenden Kalkulation für das Jahr 2020 beschlossen.

14 Stimme/n dafür 0 Stimme/n dagegen 0 Enthaltungen

TOP 16. Straßenreinigung; 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney

Beschluss

Der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney wird in der Fassung des beigefügten Entwurfes zugestimmt.

14 Stimme/n dafür 0 Stimme/n dagegen 0 Enthaltungen

TOP 17. Gästebeitrag; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney

RM Dröst weist darauf hin, dass man nach Meinung ihrer Fraktion woanders als beim Gästebeitrag ansetzen solle, nämlich beim Tageskurbeitrag und bei den Gästen, die lange auf der Insel Urlaub machten und vom Jahreskurbeitrag profitierten. BM Ulrichs entgegnet, dass die Vorschläge von Bündnis 90/Die Grünen die Unterdeckung nicht verhindert hätten. Grundsätzlich könne man jedoch darüber nachdenken.

Beschluss

Der Rat der Stadt Norderney nimmt die Nachkalkulation für das Jahr 2018 zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Norderney beschließt die Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2020 auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation.

Der Rat der Stadt Norderney stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) in der vorgelegten Entwurfsfassung zu.

13 Stimme/n dafür 1 Stimme/n dagegen 0 Enthaltungen

TOP 18. Mitteilung nach § 7 der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die zeitliche Übertragung der Kreditaufnahme 2019

BM Ulrichs erläutert die Verwaltungsvorlage.

Von dem zeitlichen Übertrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf das Jahr 2020 wird Kenntnis genommen.

TOP 19. Straßenbaumaßnahme Benekestraße, Bildung von Abschnitten

Beschluss

Der Rat der Stadt Norderney beschließt für die Straßenausbaumaßnahme Benekestraße die Bildung der folgenden Abschnitte:

Abschnitt 1: Benekestraße zwischen den Straßeneinmündungen Frisiastraße und Schulzenstraße

Abschnitt 2: Benekestraße zwischen den Straßeneinmündungen Schulzenstraße und Wiedaschstraße

Zur Abgrenzung der Abschnitte dient die Mittellinie der zur Abgrenzung dienenden einmündenden Straßen.

14 Stimme/n dafür

0 Stimme/n dagegen

0 Enthaltungen

**TOP 20. Bebauungsplan Nr. 12 "Am Fischerhafen / Deichstraße",
Verfahren zur Neuaufstellung
Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre**

Dipl.-Ing. Meemken erläutert die Verwaltungsvorlage. 2. stellv. BM Ennen nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss

Dem Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen / Deichstraße“ zur Sicherung des eingeleiteten Planaufstellungsverfahrens als Satzung aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NKomVG – alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird zugestimmt.

13 Stimme/n dafür

0 Stimme/n dagegen

0 Enthaltungen

**TOP 21. Neufassung der Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit
Fremdenverkehrsfunktion gem. § 22 BauGB**

BM Ulrichs erläutert die Verwaltungsvorlage. Er weist darauf hin, dass man sich mehrheitlich auf einen Zusatz geeinigt habe.

2. stellv. BM Ennen teilt mit, dass er gegen die Neufassung stimmen werde, weil damit die Bildung von weiteren Zweitwohnungen oder die Gründung von Ferienwohnungen nicht verhindert werden könne. Notare und Bauherren fänden Möglichkeiten der Umgehung.

BM Ulrichs entgegnet, dass es darum gehe, ein Zeichen zu setzen und nach außen kundzutun, dass man die Entwicklung nicht länger unterstützen wolle. Nach einem Jahr solle das neue Instrument einer Prüfung unterzogen werden.

1. stellv. BM Padberg spricht an, dass in der letzten Ratssitzung von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt worden sei, u. a. die FDP habe die Neufassung der Satzung bisher verhindert. Dem müsse er widersprechen. Es sei bisher in den Diskussionen darum gegangen, Norderneyer bei Er-

bauseinandersetzungen nicht schlechter zu behandeln. Nun sei durch eine Zusatzformulierung erreicht worden, dass die Politik bei Härtefällen mitbestimmen könne.

Beschluss

Der Rat der Stadt Norderney beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ gem. dem anliegenden Satzungsentwurf mit der dazugehörigen Begründung. Die bestehende „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ von 2006 wird im Zuge der Neufassung aufgehoben.

„Es wird beschlossen, ein Jahr nach Inkrafttreten der Satzung über die praktische Anwendung der Satzung politisch zu beraten und darüber einen Beschluss zu fassen. Insbesondere soll es darum gehen, den Nutzen gegenüber ungewollten Härten abzuwägen. Über eingehende Anträge nach § 22 BauGB ist im Ausschuss für Bauen und Umwelt zu beraten und gegebenenfalls ein Beschluss zu fassen. Über potentielle Härtefälle, bei denen eine Genehmigungserteilung gem. § 22 BauGB in Frage kommt, entscheidet der Ausschuss für Bauen und Umwelt.“

10 Stimme/n dafür

2 Stimme/n dagegen

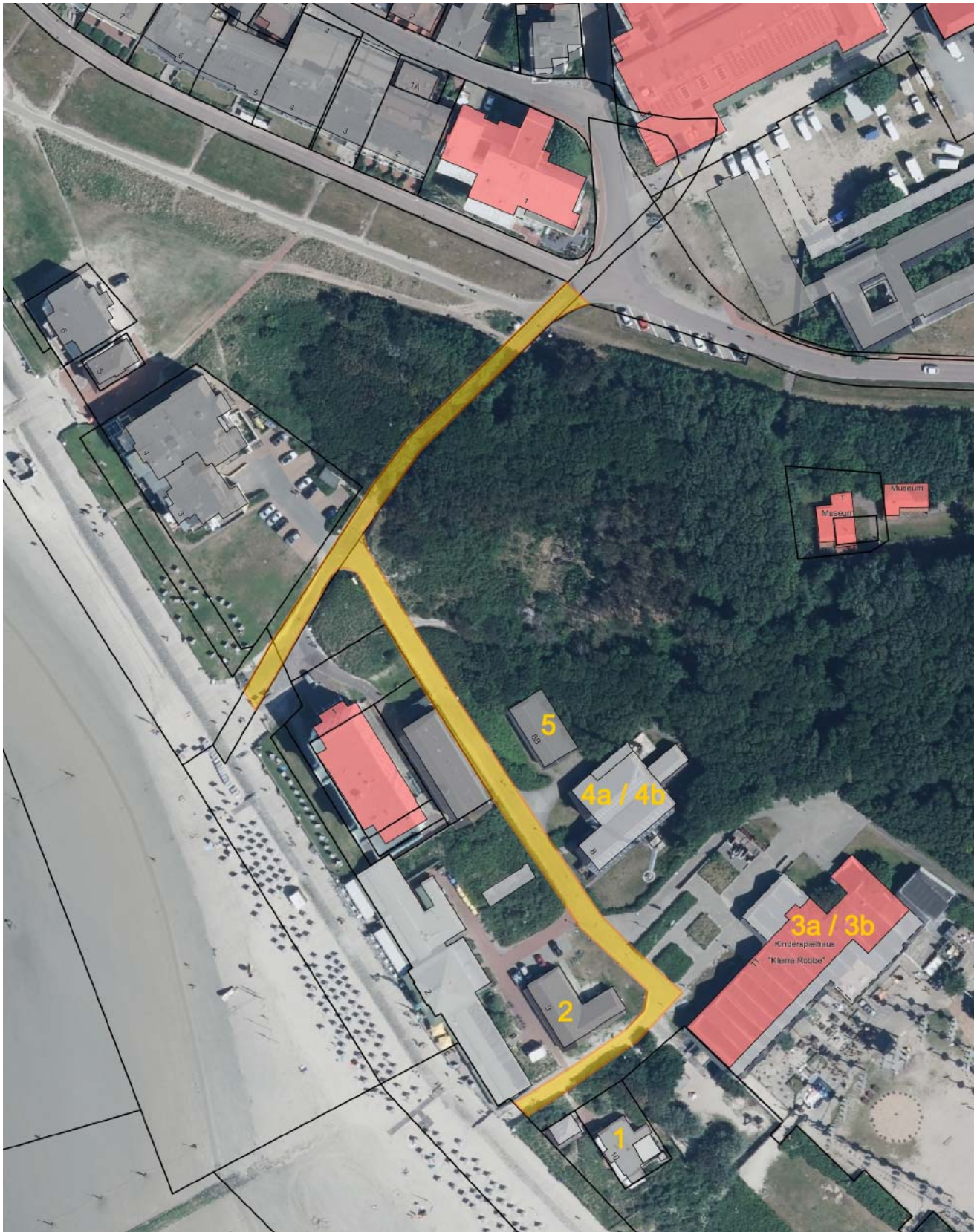
2 Enthaltungen

TOP 22. Umbenennung des Straßenabschnittes der Weststrandstraße zwischen Viktoriastraße und Strandpromenade

BM Ulrichs erläutert die Verwaltungsvorlage.

Beschluss

Der Umbenennung des Straßenabschnittes der Weststrandstraße zwischen der Kreuzung Viktoriastraße und der Strandpromenade (gemäß der nachstehenden Lageplanzeichnung) in „Poppe-Folkerts-Weg“ wird zugestimmt.



13 Stimme/n dafür

0 Stimme/n dagegen

1 Enthaltung

TOP 23. Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen vor.

TOP 24. Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Anfragen und Anregungen vor.

TOP 25. Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde 2. Teil

a) Herr Luttmann fragt, ob daran gedacht sei, den Vorraum des Kurtheaters umzugestalten. BM Ulrichs antwortet, dass das Foyer gestalterisch dem Haus der Insel angepasst sei. Bei einer Neugestaltung des Platzes bleibe das Foyer nicht bestehen.

b) Herr Jentsch fragt RM Moroni, ob es immer noch genügend Bewerbungen für die „Gartenstadt“ gebe. RM Moroni bejaht dies.

c) Herr Rass sieht die Gefahr, dass beim Abriss des Hauses der Insel das Kurtheater einstürzen könne. Er fragt, ob man sich Gedanken über eine Absicherung gemacht habe. BM Ulrichs antwortet, dass man sich darüber gründlich Gedanken gemacht habe. Der Abrissunternehmer erhalte einen entsprechenden Auftrag. Man könne jedoch heute nicht versprechen, dass das Kurtheater keinen Schaden nehme, weil es sich um ein altes Gebäude handle, das auf Sand gebaut sei.

d) Herr Jentsch spricht an, dass vor Jahren Investoren, u. a. die Firma Brune, in Sachen „Haus der Insel“ zu einer nichtöffentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen worden seien. Er fragt, ob heute auch Investoren in nichtöffentliche Sitzungen eingeladen würden, um sich beraten zu lassen. BM Ulrichs verneint dies. RM Podein erinnert daran, dass es damals eine öffentliche Ausschreibung gegeben habe, an der sich jeder habe beteiligen können.

e) Herr Wirsing meint, dass es nach der Änderung der „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ nach wie vor möglich sein müsse, Bruchteilseigentum zu bilden, wenn Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen würden, wonach die Bildung von Bruchteilseinheiten nur Dauerwohnzwecken bzw. Ferienwohnvermietungs Zwecken diene. BM Ulrichs antwortet, dass dies vom Einzelfall abhängen. AV Reising ergänzt, dass gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts solche Dienstbarkeiten den Erfordernissen nicht genügen.

f) Herr Jentsch stellt fest, dass 2 Mio DM vom Land Niedersachsen für die Sanierung des Hauses der Insel vorgesehen gewesen seien. Diese seien für das Conversationshaus umgewidmet worden. Auch diese Entscheidung habe zum jetzigen Zustand des Hauses der Insel geführt. Er fragt nach den Verantwortlichkeiten. BM Ulrichs antwortet, dass die Sanierung beider Gebäude nicht möglich gewesen sei. Das Staatsbad habe sich damals für die Sanierung des Conversationshauses entschieden.

g) Herr Daeglau hat den Eindruck, dass alles auf der Insel, was über 40 Jahre alt sei, weg müsse. Wenn man ein Haus nicht pflege, verkomme es.

h) Herr de Boer fragt, warum Trakte des Altenheims abgerissen würden, die noch genutzt werden könnten, z. B. als Personalwohnungen. Er fragt, was zur Erhaltung getan werde. BM Ulrichs erläutert, dass es für das alte Gebäude nur eine befristete Betriebserlaubnis gebe, weil die Mängel zu groß seien. Für das alte Gebäude sei auf dem Bauteppich kein Raum mehr. Nur der Südwestflügel bleibe stehen und dort werde die Sander Pflege GmbH Personalwohnungen schaffen. Abgerissen werde nur der Haupttrakt. In Studien sei belegt worden, dass man heute kostengünstiger neu bauen könne, als so ein altes Gebäude zu erhalten. Im Übrigen habe man mit der freiwerdenden Fläche ein wichtiges Erweiterungspotential für die Einrichtung. Im Bereich der Pflege werde noch einiges auf die Gesellschaft zukommen.

i) Herr Rass meint, dass das Altenheim abgerissen werden müsse, weil es eine „Bruchbude“ sei. Es sei traurig, wie das Personal in der oberen Etage „hause“.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung.

Hahnen
(Vorsitzender)

Ulrichs
(Bürgermeister)

Köb
(Protokollführerin)

Bericht des Bürgermeister zur Sitzung des Rates am 11. Dezember 2019

Kurtheater

Bei den jährlichen, routinemäßigen Überprüfungen des Kurtheaters durch Stadtwerke, Staatsbad und Technische Dienste wurde in diesem Jahr eine verstärkte Rissbildung an Giebel und Mauerwerk festgestellt, woraufhin ein statisches Gutachten durch ein unabhängiges Fachbüro in Auftrag gegeben wurde, um die Substanz und die Tragfähigkeit des Gebäudes zu untersuchen.

Bekanntlich folgte daraufhin im Oktober die Schließung des Kurtheaters, um jedes auch noch so kleine Risiko für Besucher, Darsteller und Mitarbeiter auszuschließen.

Inzwischen sind provisorische Stützmaßnahmen des problematischen Stahlträgers über der Bühne erfolgt, so dass die größte Gefahr vorerst gebannt und die Stabilität in der Statik wieder hergestellt ist, wenn auch nur provisorisch. Diese Maßnahme wurde gestern bauordnungsrechtlich abgenommen.

Der Kinobetrieb könnte spätestens im Januar durch einen provisorischen Betrieb und einer noch zu montierenden Leinwand wieder aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Gastwirtschaft im Foyer. Das Staatsbad ist derzeit mit den notwendigen Vorbereitungen befasst.

In den nächsten Wochen wird von dem beauftragten Ingenieurbüro ein Sanierungskonzept für das Kurtheaters erarbeitet, dass voraussichtlich in der Zeit vom Herbst 2020 bis Frühjahr 2021 umgesetzt wird. Vorher macht es auch wenig Sinn, da der Abriss des Hauses der Insel noch bevorsteht, wozu ich gleich noch komme.

Das bedeutet, dass im gesamten nächsten Jahr ausschließlich Filmvorführungen einschließlich des Filmfestes im Kurtheater möglich sind. Das Staatsbad ist derzeit in Abstimmung, inwiefern Theateraufführungen, wie Landesbühne oder unser Laintheater, auf die Bühne in das Conversationshaus ausweichen können.

Ausschreibung 5*-Hotel

Nachdem wir uns im Rat, respektive in der Gesellschafterversammlung, mangels anderer umsetzbarer Perspektiven für eine Neuausschreibung des Projektes entschlossen hatten, wurde in den letzten Monaten die Ausschreibung mit Unterstützung der uns begleitenden Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte aus Münster komplett überarbeitet, was zugegebenermaßen einiges an nicht geplanter Zeit in Anspruch genommen hatte. Die letzte inhaltliche Entscheidung haben wir am heutigen Abend in der dieser Sitzung vorausgegangenem Gesell-

schafterversammlung der Stadtwerke getroffen, so dass die Ausschreibung nunmehr sehr kurzfristig auf den Weg gebracht werden kann. Grundsätzlich wird an einem hochwertigen Hotel mit einem ebenso überzeugenden Betreiberkonzept festgehalten, das sich in das vorhandene Kurplatzensemble einfügen muss und von dem hinsichtlich des Konzeptes und der Architektur ein „Leuchtturmcharakter“ ausgehen soll.

Abriss Haus der Insel

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke hat heute den Startschuss für den Abriss des Hauses der Insel gegeben. Dieser soll im ersten Quartal 2020 beginnen und bis zum Baulärmstopp abgeschlossen sein. Die Abrissarbeiten wurden ausgeschrieben. Von fünf angeschriebenen Firmen haben sich drei beteiligt, von denen der wirtschaftlichste Anbieter den Zuschlag bekommen wird.

Nachdem es bei der Frage des Abrisses in den letzten Jahren weniger um das „ob“, als vielmehr um das „wann“ ging, stellt sich natürlich die Frage, wie es mit dem Grundstück weitergeht und welche künftige Nutzung man sich dort in der Zukunft vorstellen kann.

Ich hatte bereits an anderer Stelle darüber berichtet, dass der ursprüngliche anlässlich der Klausurtagung des Rates im Sommer 2018 gefasste Gedanke, dort einen neuen Verwaltungsstandort zu errichten, aufgrund der mangelnden Finanzierbarkeit, aber auch der Angemessenheit im Verhältnis von Kosten und Nutzen, fallengelassen wurde.

Hinsichtlich der künftigen Verwendung gibt es ein paar Prämissen, die es zu beachten gilt: So muss die Finanzierbarkeit eines künftigen Vorhabens einschließlich der Abrisskosten langfristig gesichert sein, es soll nach Möglichkeit der größere Teil des Grundstückes in kommunaler Hand bleiben und auf dem Grundstück sollten sich Nutzungen wiederfinden, die hauptsächlich den Ansprüchen und Bedarfen der Insel entsprechen.

Aus diesem Konglomerat ist die Idee erwachsen, einen städtebaulichen Wettbewerb auf den Weg zu bringen.

Zur groben Orientierung ist vorgesehen, sich bei der städtebaulichen Entwicklung des Theaterplatzes - um die alte Bezeichnung nochmals aufzugreifen, auf das historische Vorbild rückzubesinnen. Um einen zentralen Platz vor dem Kurtheater (Theaterplatz) könnten sich Gebäude ansiedeln, um den Platz zu fassen.

Die bestehenden Straßenführungen von Garten-, Wedel-, Bäckerstraße, Herrenpfad, Adolfreihe und Bülowallee würden, wie es einmal war, fortgeführt werden. Genaue Planungen gibt es aber heute ausdrücklich noch nicht.

Es wird unvermeidlich sein, zur Finanzierung des Vorhabens ein Teilstück des Areals zu verkaufen. Auf den verbleibenden Grundstücksteilen sollen Wohngebäude (Mietwohnungen) entstehen, die im Erdgeschoss innenstadtypische Nutzungen wie Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung enthalten können. Ggf. kann ein Bereich als soziokulturelles Zentrum geplant werden.

Die genauen Inhalte eines städtebaulichen Konzepts werden in den nächsten Wochen erarbeitet.

Zusammenfassende Darstellung des Zielabweichungsverfahrens bezüglich der Offshore Windparks nordwestlich von Borkum

Ich hatte bereits in der Ratssitzung im März darüber berichtet, dass der Energiekonzern Oersted beabsichtigt, nordwestlich der Insel Borkum verschiedene Offshore Windparks zu errichten („Borkum Riffgrund West I“, „Borkum Riffgrund West II“ und „OWP West“).

In dem betreffenden Gebiet gilt die Verordnung über die Raumordnung für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee. Diese Verordnung beschränkt unter anderem die Nabenhöhe von Offshore – Windenergieanlagen auf maximal 125 m über NN. Damit sollen mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie es von Land aus wahrgenommen wird, bzw. von Belangen des Tourismus so weit wie möglich minimiert werden.

Die Vorhabenträger haben bei dem hierfür zuständigen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die Zulassung einer Abweichung von dem vorgenannten Ziel beantragt, so dass die an den betreffenden Standorten geplanten Offshore – Windenergieanlagen eine Nabenhöhe von bis zu 175 m erreichen dürfen. Bei einer Nabenhöhe von bis zu 175 m würde eine Gesamt Anlagenhöhe von bis zu 300 m erreicht werden. Zwar befinden sich die Anlagen in einer Entfernung bis zu 70 Kilometer, eine Sichtbarkeit ist dennoch nicht unwahrscheinlich.

Die Stadt Norderney hatte sich bei verschiedenen Gelegenheiten deutlich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen und ihre Interessen anfangs fachanwaltlich vertreten lassen.

Inzwischen hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Anträgen von Oersted mit Bescheid vom 07. Oktober 19 stattgegeben. Die Belange der ostfriesischen Inseln wurden abgewogen aber nicht berücksichtigt. Rechtsmittel werden wir wegen an Sicherheit grenzender Aussichtslosigkeit nicht einlegen.

TenneT

Die Bundesregierung hat das von ihr ursprünglich angepeilte Ziel einer Stromerzeugung von 15 Gigawatt durch Offshore Energieanlagen nach oben korrigiert und gibt nun eine Stromerzeugung von 20 GW vor. Dies erfordert neben einem erforderlichen stark beschleunigtem Ausbau zusätzliche Stromtrassen.

Zwar ist es grundsätzlich möglich und auch geplant, über die so genannte „Norderney (2) Trasse“ sieben Systeme zu führen. Insbesondere aus Gründen des Deich – und Naturschutzes ist dies aber nicht kurzfristig machbar, so dass neben der vorgenannten Trasse kurzfristig weitere Trassen geplant und spätestens ab dem Jahr 2030 - aufgrund der dynamischen Entwicklung - möglicherweise auch schon vorher verwirklicht werden sollen. Eine erste Studie nimmt Trassenverläufe in den Blick, die vorzugsweise über Baltrum und Langeoog führen und deren Tauglichkeit nunmehr vertieft zu untersuchen ist.

Eine Ausweitung der Trassensysteme auf Norderney hätte erhebliche räumliche und zeitliche Auswirkungen und wird nicht weiter verfolgt. Allerdings wird das bisher zur Verfügung stehende Zeitfenster gestaucht, so dass in den nächsten Jahren mit verstärkten Aktivitäten auf Norderney zu rechnen sein wird. Die Unternehmen TenneT und Amprion haben uns angeboten, dazu Anfang nächsten Jahres eine öffentliche Informationsveranstaltung auf Norderney durchzuführen.

Erdgasexploration in der Nähe von Borkum

Ein niederländisches Konsortium möchte in der Nordsee zwanzig Kilometer nördlich vor Borkum und nur 500 Meter von der deutschen Grenze entfernt Erdgas fördern. Noch sind zwar keine Entscheidungen gefallen. Das niederländische Unternehmen hatte aber bereits im Herbst für die geplante Erdgasförderung und die damit verbundenen Erkundungsaktivitäten ein grenzüberschreitendes Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren auf den Weg gebracht, in

dessen Rahmen auch die betroffenen ostfriesischen Inseln die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen hatten. Die Inseln Borkum und Norderney haben Ende September eine umfassende gemeinsame Stellungnahme abgegeben, mit der wir uns selbstverständlich aus allen naturschutzrechtlichen, geologischen, touristischen, gesundheitlichen, visuellen und noch eine Reihe mehr an Gründen gegen das Vorhaben ausgesprochen haben. Die Landesregierung in Niedersachsen unterstützt unsere Haltung deutlich. Das Genehmigungsverfahren ist insgesamt sehr komplex und langwierig. Es gibt bis heute noch keinen neuen Sachstand. Letztlich ist unsere Position als Inseln sehr schwach. Der wirkliche Gegenwind muss aus Hannover und Berlin kommen. Dort ist man aber durchaus sensibilisiert.

7.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung
der ordnungsgemäßen Ladung, der
Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
sowie der Tagesordnung



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 7. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

RV Hahnen eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

8.

Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde

1. Teil



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 8. Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde 1. Teil

a) Frau Extra stellt fest, dass im „Norderneyer Morgen“ vor einigen Tagen zu lesen war, es gebe eine Anfrage eines Investors wegen einer Änderung des städtebaulichen Vertrages zur „Gartenstadt“. Sie bittet um Erläuterung. BM Ulrichs antwortet, dass eine Institution ein ganzes Gebäude vom Bauherrn erwerben wolle. Die Wohnungen in diesem Gebäude sollten entgegen der Anforderungen im städtebaulichen Vertrag nicht als Eigentumswohnungen vermarktet, sondern als Mietwohnungen für Norderneyer zur Verfügung gestellt werden. Eine diesbezügliche Anfrage sei an die Stadt Norderney gerichtet worden. Im Durchführungsvertrag sei diese Option ausgeschlossen worden, um zu verhindern, dass Dritte ganze Einheiten für Personalwohnraum erwürben. Der Meinungsfindungsprozess im Rat hinsichtlich dieser Anfrage sei noch nicht abgeschlossen.

b) Frau Lenz zeigt sich irritiert, weil im 1. Bauabschnitt die Benekestraße entgegen dem Wunsch der Anlieger nun doch ohne einen Bordstein gestaltet werde. Sie bittet um Erläuterung. BM Ulrichs antwortet, dass der Verwaltungsausschuss bei seinen Beratungen für den 2. Bauabschnitt dem Votum der Anlieger gefolgt sei. Für den 1. Abschnitt zwischen Frisia- und Luciusstraße habe man eine andere Entscheidung getroffen. Dieser kleine Abschnitt werde als Verlängerung des Onnen-Visser-Platzes angesehen, und man habe sich deshalb hier für eine niveaugleiche Ausgestaltung entschieden. Wenn es wider Erwarten zu Problemen kommen sollte, müsse man mit Einbauten reagieren.

c) Herr Daeglau meint, dass die Recycling-Anlage seit März 2018 nicht künstlich bewässert worden sei. Die Staubentwicklung sei zwischenzeitlich bedenklich. BM Ulrichs erläutert, dass die Kommune für die Anlage nicht zuständig sei. Er notiert den Hinweis und bittet Herrn Daeglau, sich beim Bauamt zu melden, wenn es akut Probleme gebe.

9.

Genehmigung der Niederschrift über
die Sitzung vom 28.10.2019 -
öffentlicher Teil



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

**TOP 9. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom
28.10.2019 - öffentlicher Teil**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 28.10.2019 – öffentlicher Teil – wird mit 9 Jastimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

10.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher
Sitzung gefassten Beschlüsse



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

BM Ulrichs gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung über die Anfrage für den Kauf eines Grundstücks beraten worden sei. Man habe einen Beschluss gefasst. Näheres dürfe er nicht ausführen.

Ein weiter Beschluss betreffe den folgenden Tagesordnungspunkt.

11.

Verleihung der Ehrenbezeichnung
"Ehrenstadtbrandmeister" an Herrn
Peter Heckelmann



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

**TOP 11. Verleihung der Ehrenbezeichnung
"Ehrenstadtbrandmeister" an Herrn Peter Heckelmann**

Herrn Peter Heckelmann wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister“ verliehen.
Herr Heckelmann bedankt sich für die Ernennung.

12.

Bericht des Bürgermeisters über
wichtige Angelegenheiten der Stadt



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 12. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

Der Bericht des Bürgermeisters ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

13.

Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und
Dienstleistungsgenossenschaft e.G.



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB I	033.14; 022.15; 022.32	Rat 7/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Rat der Stadt Norderney	13.	öffentlich	11.12.2019
Verwaltungsausschuss	4.	nichtöffentlich	11.12.2019

Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. (in Gründung)

Sachverhalt

A. Vorstellung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) und Ziele der Stadt Norderney

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH.

Die ITEBO GmbH hat in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wird neben der ITEBO GmbH derzeit die **ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G.** gegründet. Durch eine geplante Beteiligung der zu gründenden Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. an der ITEBO GmbH können die Kommunen als Mitglieder der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. einen Großteil der Vorteile nutzen, die Gesellschafter der ITEBO GmbH haben. Die ITEBO GmbH organisiert und leitet den Gründungsprozess.

Neben der ITEBO GmbH fungieren vier kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück als Gründungsmitglieder. Die Gründungsversammlung fand am 12.11.2019 statt. Anschließend war eine Prüfung durch den Prüfungsverband und die Eintragung in das Genossenschaftsregister vorzunehmen. Da seitens der Gründungsmitglieder nur ein bedingter Einfluss auf die Dauer der Prüfungen und der Eintragung besteht, ist derzeit nicht klar, wann die Gründung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. abgeschlossen werden kann. Momentan wird davon ausgegangen, dass ab

Januar 2020 weitere Kommunen Geschäftsanteile der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. erwerben können.

Aus unterschiedlichsten Gründen besteht ein gesteigertes Interesse der Stadt Norderney daran, sich an der zu gründenden ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. zu beteiligen:

- Die digitale Transformation ist nicht aufzuhalten. Die Stadt Norderney benötigt einen starken, regionalen und strategischen Partner an ihrer Seite, um eine Digitalisierungsstrategie für die Kommune aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben.
- Durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Kommunen im Rahmen der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. ergeben sich Synergieeffekte zum Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Diese können durch eine Beteiligung der Stadt Norderney an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. gesteuert werden, sodass der weitere Ressourceneinsatz optimiert werden kann.
- Im Rahmen einer systematischen Analyse des Dokumentenmanagements der Stadtverwaltung wurden bereits positive Erfahrungen mit der ITEBO GmbH gesammelt. Die zu gründende Genossenschaft wird eine Tochter der ITEBO GmbH.
- Durch eine Beteiligung kann eine Inhouse-Fähigkeit für EU-weite Vergaben für die Stadt Norderney und ihre Tochtergesellschaften mit der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. und darüber hinaus auch mit der ITEBO GmbH hergestellt werden. Das heißt, die Stadt Norderney kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Stadt Norderney und ggf. der Tochterunternehmen beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.

Bei Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. werden zunächst 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben. Die vier kommunalen Gründungsmitglieder erwerben bei der Gründung je einen Anteil. Die übrigen 46 Anteile werden zunächst von der ITEBO GmbH erworben, von denen anschließend 45 Anteile zur Beteiligung weiterer Kommunen an der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. zur Verfügung stehen. Das Kapital der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. beläuft sich damit zum Zeitpunkt der Gründung auf 50.000,- €.

Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands soll ein Genossenschaftsbeitrag von i. H. v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil erhoben werden. Dieser Betrag ist nach der derzeitigen Kalkulation auskömmlich, allerdings ist er von den Mitgliedern bei der Gründung noch abschließend zu bestimmen.

B. Grundzüge des Satzungsentwurfs

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. soll auf Dauer angelegt werden. In Vorbereitung der Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. wurde - vorbehaltlich der steuerrechtlichen Prüfung und der vorgesehenen Prüfung durch den Prüfungsverband der Genossenschaften - ein Entwurf einer Satzung erstellt. Dieser basiert auf den Vorgaben des GenG. Die Satzung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. bestimmt ihren Zweck: die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Ge-

schäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Dazu zählen konkret u. a.

- die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
- die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie
- die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen.

Organe der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der **Vorstand** leitet die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. nach Maßgabe der Satzung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstandsvorsitzende der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. ist zur Alleinvertretung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. befugt. Solange die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Die ITEBO GmbH ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie stellt den Vorstandsvorsitzenden. Sollte die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen.

Der **Aufsichtsrat** überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über einige Angelegenheiten ist die gemeinsame Beschlussfassung des Vorstands und Aufsichtsrats erforderlich, beispielsweise bei der Verwendung von Rücklagen oder der Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Alle Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. in der **Generalversammlung** aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen u. a. Änderungen der Satzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

C. Vertretung der Stadt Norderney in den Organen der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G.

Die Satzung (i. E.) der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Es ist vorgesehen in der Satzung zu ergänzen, dass die Kommunen als Mitglied der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. ihr Stimmrecht durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter ausüben.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Rat über den/die in die Generalversammlung zu entsendende/-n Vertreter/-in der Stadt Norderney durch Wahl. Es wird vorgeschlagen Herrn Bürgermeister Frank Ulrichs als stimmberechtigten Vertreter in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung (i. E.) ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich der Vertreter durch eine/einen Bevollmächtigte/-n vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird Herr Andreas Goldberg, Fachbereichsleiter Organisation, als sein Vertreter für die Generalversammlung vorgeschlagen.

D. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform wie die der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG:

- Nr. 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 (Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck des Unternehmens, angemessenes Verhältnis von Art und Umfang sowie keine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung durch Dritten):

Der Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Eine Beteiligung mit einem Genossenschaftsanteil zu 1.000,- € (§ 35 Abs. 1 der Satzung (i. E.)) steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf der Stadt Norderney.

Die ITEBO GmbH hat sich als adäquater strategischer IT-Partner am Markt aufgestellt und bietet funktionierende, ganzheitliche und einsatzbereite Lösungen an. Weitere Dienstleister im Niedersächsischen Raum (z.B. KDO) stehen diesem Angebot nach.

Aufgrund der Gesellschafterstruktur und den Interessen der ITEBO GmbH ist eine Beteiligung an dieser Gesellschaft nicht angedacht und realisierbar, sodass die Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) geeignet ist. Aufgrund der angedachten und im Satzungsentwurf verankerten Mitgliederstruktur der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) und den damit verbundenen Synergieeffekten - insb. bei der Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Kommunen - ist derzeit auch nicht vorstellbar, dass ein privater Dritter diesen Zweck erfüllen kann.

- - Nr. 2 (Rechtsform mit Haftungsbegrenzung):

Die Haftung der Stadt Norderney ist bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft nach dem GenG und den Regelungen des § 35 Abs. 4 S. 2 der Satzung (i. E.) grundsätzlich auf die Einlage begrenzt.

- Nr. 3 (Angemessenes Verhältnis zwischen Leistungsverpflichtungen und Leistungsfähigkeit):

Das maximal zu tragende Risiko der Stadt Norderney muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall die rechtlichen Bindungen der Kommune, die sich aus der Satzung (i. E.) ergeben. Aus dieser erwachsen der Kommune jedoch keine außergewöhnlichen Risiken. Die Kosten für den Erwerb eines Geschäftsanteils belaufen sich auf einmalig 1.000,- €. Die jährliche Beitragspauschale ist noch festzusetzen und derzeit mit ca. 160,- € je Anteil geplant. Die Gesamtkosten und das zu tragende Risiko sind daher für die Kommune überschaubar. Es besteht somit ein angemessenes Verhältnis zwischen den maximalen Leistungsverpflichtungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune.

- Nr. 4 (Keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe):

§ 35 Abs. 4 der Satzung (i. E.) beschränkt die Haftung der Mitglieder auf ihr jeweiliges Geschäftsguthaben. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Somit besteht keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemes-

sener Höhe. Im Übrigen entscheidet über die Deckung eines Jahresfehlbetrags die Generalversammlung gem. § 42 der Satzung (i. E.). In dieser ist die Kommune als Mitglied nach § 24 der Satzung (i. E.) mit einer Stimme vertreten.

- Nr. 5 (Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag):

Durch § 2 der Satzung (i. E.) wird der öffentliche Zweck des Unternehmens, die Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT, sichergestellt.

- Nr. 6 (Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan und dessen Sicherung in der Satzung):

Die Stadt Norderney als Mitglied der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) übt ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft entsprechend § 24 der Satzung (i. E.) mit einer Stimme in der Generalversammlung aus. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden keine weiteren Stimmen erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt mit einfacher Mehrheit u. a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dadurch ist ein mittelbarer Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat gesichert. Darüber hinaus kann der Vertreter / die Vertreterin der Kommune selbst in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- Nr. 7 (Sicherung eines Letztentscheidungsrechtes bei Anteilsmehrheit):

Die Stadt Norderney wird lediglich einen der insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben, sodass aufgrund der fehlenden Anteilsmehrheit diese Vorschrift nicht einschlägig ist.

- Nr. 8 (Sicherstellung des Erhalts von Unterlagen zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses):

Diese Verpflichtung ist im Entwurf der Satzung bisher nicht explizit vorgesehen. Den für den Gründungsprozess Zuständigen ist aber bereits bekannt, dass eine entsprechende Verpflichtung nach dem NKomVG erforderlich ist, sodass die Aufnahme einer solchen Verpflichtung in der finalen Version der Satzung zugesagt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die finale Satzung nach der Gründung eine entsprechende Regelung enthält, da ansonsten eine Gründung durch die anderen kreisangehörigen Kommunen ohnehin nicht vorstellbar ist.

Die Beteiligung der Stadt Norderney an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. ist nach ihrer Gründung somit kommunalrechtlich zulässig.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung Stadt Norderney an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Dieser Beschluss steht daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit. Der Landkreis Aurich als Kommunalaufsichtsbehörde hat bereits signalisiert möglicherweise vorab eine Unbedenklichkeit zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Nein
☒ Ja, mit 1.000 €

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-Herstellungskosten) Euro	☒ Jährliche Folgekosten/ lasten ☐ Einmalig Euro 160 €	☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden. Sichtvermerk FB IV: _____
---	---	--

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- ☒ Ja
☐ Nein

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. einen Geschäftsanteil dieser Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.
2. Zur Wahl des in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) zu entsendenden stimmberechtigten Vertreters wird Herr Bürgermeister Frank Ulrichs vorgeschlagen. Zur Wahl seines Vertreters wird Herr Andreas Goldberg vorgeschlagen.

Norderney, 03.12.19	Der Bürgermeister (Ulrichs)
---------------------	--



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 13. Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.

Rat 7/2019

StAR Goldberg erläutert die Verwaltungsvorlage.

Beschluss

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. einen Geschäftsanteil dieser Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.
2. Zur Wahl des in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) zu entsendenden stimmberechtigten Vertreters wird Herr Bürgermeister Frank Ulrichs vorgeschlagen. Zur Wahl seines Vertreters wird Herr Andreas Goldberg vorgeschlagen.

14 Stimme/n dafür

0 Stimme/n dagegen

0 Enthaltungen

14.

Abwassergebühren; Nachkalkulation
für das Jahr 2018, Kalkulation für
das Jahr 2020 und 17. Satzung zur
Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung
für die Abwasserbeseitigung) vom
12.12.2000



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB IV	865.30; 902.01; 022.15; 022.32	FA 3/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und städtische Beteiligungen	7.	öffentlich	27.11.2019
Verwaltungsausschuss	5.	nichtöffentlich	11.12.2019
Rat der Stadt Norderney	14.	öffentlich	11.12.2019

Abwassergebühren; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 und 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000

Sachverhalt

Nachkalkulation für das Jahr 2018 (Anlage 1):

Gem. § 5 NKAG sind die kalkulierten Kosten am Ende des Kalkulationszeitraums mit den tatsächlichen Kosten zu vergleichen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Jahres 2018 ergibt sich im Bereich Schmutzwasser eine Überdeckung in Höhe von 167.782,12 EUR und im Bereich Regenwasser eine Unterdeckung von 10.843,02 EUR. Grund für die Überdeckung im Bereich Schmutzwasser sind u.a. Minderausgaben im Bereich „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ mit saldiert rund 72.000 EUR. Die Über- sowie die Unterdeckung werden im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2020 ausgeglichen.

Kalkulation für das Jahr 2020 (Anlage 2):

Für das Jahr 2020 wurden die Gebühren anhand der Mittelanmeldungen der Fachbereiche zum Haushaltsplan für das Jahr 2020 kalkuliert.

Unter Berücksichtigung der Nachkalkulation für das Jahr 2018 ergeben sich für das Jahr 2020 folgende Gebührensätze:

Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser jährlich 2,07 EUR (z. Zt. 2,15 EUR)

Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser
je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,80 EUR (z. Zt. 0,79 EUR).

Somit ergibt sich im Bereich der Schmutzwassergebühr eine leichte Senkung der Gebührenhöhe. Im Bereich des Niederschlagswassers verbleibt die Gebühr auf einer stabilen Höhe.

Die geänderten Gebührensätze machen eine Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung erforderlich. Ferner sind die Bestimmungen hinsichtlich der Fälligkeit der Schmutzwassergebühr in der Gebührensatzung anzupassen. Ein entsprechender Entwurf ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja, mit		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-Herstellungskosten) Euro	☐ Jährliche Folgekosten/ lasten ☐ Einmalig Euro	☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden. Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- ☐ Ja
☐ Nein

Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Die 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 wird in der beigelegten Entwurfsfassung mit den Gebührensätzen

Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser jährlich 2,07 EUR

Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser
je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,80 EUR

mit Wirkung vom 01.01.2020 auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation beschlossen.

Norderney, 15.11.19	Der Bürgermeister
	(Ulrichs)

Einnahme

53.8.01.	Produkt Abwasserbeseitigung	Einnahmen	SW	RW
3311000	Kanalbenutzungsgebühren	1.790.004,74 €	1.657.782,12 €	132.222,62 €
3461030	Erstattung Schäden	- €		
3582000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	- €		
3591000	Andere sonst. ordentliche Erträge	- €		
Summe der laufenden Einnahmen		1.790.004,74 €		

Ausgabe

53.8.01.	Produkt Abwasserbeseitigung	Ausgaben	SW	RW	50%
4012000	Dienstbezüge Arbeitnehmer	394.316,94 €	366.714,75 €	27.602,19 €	13.801,09 €
4022000	Zusatzversorgung Arbeitnehmer	24.175,36 €	22.483,08 €	1.692,28 €	846,14 €
4032000	Sozialversicherung Arbeitnehmer	76.038,86 €	70.716,14 €	5.322,72 €	2.661,36 €
4041000	Beihilfen f. akt. Bedienstete	7.912,13 €	7.358,28 €	553,85 €	276,92 €
4141000	Beihilfen f. Versorgungsempfänger	- €	- €	- €	- €
4411000	Personalnebenausgaben	1.797,87 €	1.672,02 €	125,85 €	62,93 €
4211010	Bezogene Leistungen TDN	9.830,35 €	9.142,23 €	688,12 €	344,06 €
4261010	Aus- und Fortbildung	2.926,28 €	2.721,44 €	204,84 €	102,42 €
4261020	Dienst- und Schutzkleidung	1.980,08 €	1.841,47 €	138,61 €	69,30 €
4212140	Unterhaltung SW-Kanal	65.904,10 €	65.904,10 €	- €	- €
4212120	Reinigung SW-Kanal	28.648,07 €	28.648,07 €	- €	- €
4212150	Unterhaltung Vererdungsbeete	18.418,41 €	18.418,41 €	- €	- €
4212130	Unterhaltung RW-Kanal	65.470,93 €	- €	65.470,93 €	32.735,47 €
4212110	Reinigung RW-Kanal	33.434,46 €	- €	33.434,46 €	16.717,23 €
4212010	Unterhaltung Kläranlage	63.063,25 €	63.063,25 €	- €	- €
4212050	Laborbedarf Kläranlage	13.499,63 €	13.499,63 €	- €	- €
4212100	Unterh. der Kanal-, Pump- und Schöpfwerke	22.366,20 €	22.366,20 €	- €	- €
4211000	Unterhaltung d. Grdstck. u. baul. Anl.	3.569,98 €	3.569,98 €	- €	- €
4222000	Erw. geringwert. Vermögensgegenstände	2.474,89 €	2.276,90 €	197,99 €	99,00 €
4212070	Rechengutbeseitigung	758,80 €	758,80 €	- €	- €
4212030	Beseit. Lagunen-Klärschlamm	186.083,56 €	186.083,56 €	- €	- €
4212060	Phosphatfällung	28.247,91 €	28.247,91 €	- €	- €
4212040	Fettbeseitigung	4.800,37 €	4.800,37 €	- €	- €
4221000	Wartung/Pflege Kanalkataster	6.793,68 €	4.551,77 €	2.241,91 €	1.120,96 €
4232000	Leasing	5.826,36 €	3.903,66 €	1.922,70 €	961,35 €
4241000	Bewirtschaftungskosten	165.789,90 €	159.158,30 €	6.631,60 €	3.315,80 €
4251000	Haltung von Fahrzeugen	6.687,05 €	4.480,32 €	2.206,73 €	1.103,36 €
4212020	Klärschlamm Entsorgung	102.284,31 €	102.284,31 €	- €	- €
4291050	Monitoring Abwasser	2.142,00 €	2.142,00 €	- €	- €
4271000	Bes. Verw.-u. Betriebsaufwendungen	361,67 €	361,67 €	- €	- €
4441010	Steuern und Abgaben	28.829,00 €	28.829,00 €	- €	- €
4441020	Versicherungen	2.596,32 €	2.570,36 €	25,96 €	12,98 €
4431050	Post- und Fernspreckgebühren	3.986,98 €	3.907,24 €	79,74 €	39,87 €
4431090	Dienstreisen	2.048,43 €	2.048,43 €	- €	- €
4431030	Büromaterial	782,90 €	782,90 €	- €	- €

4455110	Gebührenabrechnung d. SWN	23.355,54 €	23.355,54 €	- €	- €
4431070	Sonstige Geschäftsausgaben	718,64 €	718,64 €	- €	- €
4811020	Interne Leistungsverrechnung	10.600,00 €	9.858,00 €	742,00 €	371,00 €
Kalk.	Abschreibungen	518.005,55 €	447.564,27 €		70.441,28 €
Kalk.	Verzinsung	110.692,22 €	43.593,14 €		67.099,09 €
	Summe der laufenden Ausgaben	2.047.218,98 €	1.760.396,15 €		212.181,60 €

Errechnung des Eigenanteils

Summe der laufenden Ausgaben	2.047.218,98 €
abzüglich	
Summe der laufenden Einnahmen	1.790.004,74 €
Defizit	257.214,24 €

Berücksichtigung des Eigenanteils

		SW	50%
Summe der anrechenbaren Ausgaben	1.972.577,75 €	1.760.396,15 €	212.181,60 €
abzüglich			
Summe der anrechenbaren Einnahmen	1.790.004,74 €	1.657.782,12 €	132.222,62 €
Unterdeckung	- 182.573,01 €	Unterdeck - 102.614,03 €	Unterdeckung - 79.958,98 €
zuzüglich Ausgleich Überdeckung 2016		Überdeck <u>270.380,51 €</u>	Überdeckung <u>69.115,96 €</u>
Echte Unterdeckung(-)/Überdeckung(+)	156.923,46 €	167.766,48 €	- 10.843,02 €

Kalkulation der Abwassergebühren

Bereich Schmutzwasser

2020

15.11.2019

1.1 Laufende Aufwendungen

vgl. Betriebsabrechnungsbogen für das Jahr

2020

	Aufwendungen lt. Wirtschaftsrechnung	Abgrenzungs- rechnung RW-Kanal inkl. RRB	Ansatzfähige Aufwendungen SW-Beseitigung
53.8.10 Produkt Abwasserbeseitigung	2020	2020	2020
4012000 Dienstbezüge Arbeitnehmer	374.900,00 €	26.243,00 €	348.657,00 €
4022000 Zusatzversorgung Arbeitnehmer	30.500,00 €	2.135,00 €	28.365,00 €
4032000 Sozialversicherung Arbeitnehmer	76.200,00 €	5.334,00 €	70.866,00 €
4041000 Beihilfen f. akt. Bedienstete	6.400,00 €	448,00 €	5.952,00 €
4141000 Beihilfen f. Versorgungsempfänger	- €	- €	- €
4411000 Personalnebenausgaben	2.400,00 €	168,00 €	2.232,00 €
4211010 Bezogene Leistungen TDN	25.000,00 €	1.750,00 €	23.250,00 €
4261010 Aus- und Fortbildung	2.500,00 €	175,00 €	2.325,00 €
4261020 Dienst- und Schutzkleidung	1.500,00 €	105,00 €	1.395,00 €
4212140 Unterhaltung SW-Kanal	50.000,00 €	- €	50.000,00 €
4212120 Reinigung SW-Kanal	33.000,00 €	- €	33.000,00 €
4212150 Unterhaltung Vererdungsbeete	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
4212130 Unterhaltung RW-Kanal	52.000,00 €	52.000,00 €	
4212110 Reinigung RW-Kanal	30.000,00 €	30.000,00 €	
4212010 Unterhaltung Kläranlage	50.000,00 €		50.000,00 €
4212050 Laborbedarf Kläranlage	13.000,00 €		13.000,00 €
4212100 Unterh. der Kanal-, Pump- und Schöpfwerk	25.000,00 €	10.000,00 €	15.000,00 €
4211000 Unterhaltung d. Grdstck. u. baul. Anl.	30.000,00 €		30.000,00 €
4222000 Erw. geringwert. Vermögensgegenstände	15.000,00 €	1.200,00 €	13.800,00 €
4212070 Rechengutbeseitigung	2.000,00 €		2.000,00 €
4212030 Beseit. Lagunen-Klärschlamm	250.000,00 €		250.000,00 €
4212060 Phosphatfällung	35.000,00 €		35.000,00 €
4212040 Fettbeseitigung	5.000,00 €		5.000,00 €
4221000 Wartung/Pflege Kanalkataster	8.000,00 €	2.640,00 €	5.360,00 €
4232000 Leasing	5.000,00 €	1.650,00 €	3.350,00 €
4241000 Bewirtschaftungskosten	215.000,00 €	8.600,00 €	206.400,00 €
4251000 Haltung von Fahrzeugen	7.500,00 €	2.475,00 €	5.025,00 €
Übertrag:	1.364.900,00 €	144.923,00 €	1.219.977,00 €

	Aufwendungen lt. Wirtschaftsrechnung 2020	Abgrenzungs- rechnung RW-Kanal inkl. RRB 2020	Ansatzfähige Aufwendungen SW-Beseitigung 2020
Übertrag:	1.364.900,00 €	144.923,00 €	1.219.977,00 €
4212020 Klärschlammentsorgung	107.000,00 €		107.000,00 €
4291050 Monitoring Abwasser	- €		- €
4271000 Bes. Verw.-u. Betriebsaufwendungen	500,00 €		500,00 €
4441010 Steuern und Abgaben	33.000,00 €		33.000,00 €
4441020 Versicherungen	3.000,00 €	30,00 €	2.970,00 €
4431050 Post- und Fernsprechgebühren	4.000,00 €	80,00 €	3.920,00 €
4431090 Dienstreisen	1.000,00 €	- €	1.000,00 €
4431030 Büromaterial	500,00 €	- €	500,00 €
4455110 Gebührenabrechnung d. SWN	26.000,00 €	- €	26.000,00 €
4431070 Sonstige Geschäftsausgaben	1.000,00 €	- €	1.000,00 €
4429010 Beiträge Vereine und Verbände	1.100,00 €	- €	1.100,00 €
4811020 Interne Leistungsverrechnung	10.000,00 €	700,00 €	9.300,00 €
Summe der laufenden Aufwendungen	1.552.000,00 €	145.733,00 €	1.406.267,00 €
zuzüglich			
kalkulatorischer Zinsaufwand			31.818,29 €
jährliche Abschreibungen nach Wiederbeschaffungswerten Kanalnetz			202.287,14 €
jährliche Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten Kläranlage			292.230,82 €
abzüglich Überdeckung aus 2018			- 167.766,48 €
Deckungsbedarf 2020			1.764.836,77 €
dividiert durch die zu erwartende Frischwassermenge lt. SWN Wirtschaftsplan 2020			852.000,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz:			2,07 €

Kalkulation der Abwassergebühren

Bereich Regenwasser

2020

15.11.2019

1.1 Laufende Aufwendungen

vgl.	Betriebsabrechnungsbogen für das Jahr	2020		
		Aufwendungen lt. Wirtschaftsrechnung	Abgrenzungs- rechnung RW-Kanal inkl. RRB	Ansatzfähige Aufwendungen RW-Beseitigung*
53.8.10 Produkt Abwasserbeseitigung		2020	2020	2020
4012000 Dienstbezüge Arbeitnehmer		374.900,00 €	26.243,00 €	13.121,50 €
4022000 Zusatzversorgung Arbeitnehmer		30.500,00 €	2.135,00 €	1.067,50 €
4032000 Sozialversicherung Arbeitnehmer		76.200,00 €	5.334,00 €	2.667,00 €
4041000 Beihilfen f. akt. Bedienstete		6.400,00 €	448,00 €	224,00 €
4141000 Beihilfen f. Versorgungsempfänger		- €	- €	- €
4411000 Personalnebenausgaben		2.400,00 €	168,00 €	84,00 €
4211010 Bezogene Leistungen TDN		25.000,00 €	1.750,00 €	875,00 €
4261010 Aus- und Fortbildung		2.500,00 €	175,00 €	87,50 €
4261020 Dienst- und Schutzkleidung		1.500,00 €	105,00 €	52,50 €
4212140 Unterhaltung SW-Kanal		50.000,00 €	- €	- €
4212120 Reinigung SW-Kanal		33.000,00 €	- €	- €
4212150 Unterhaltung Vererdungsbeete		20.000,00 €	- €	- €
4212130 Unterhaltung RW-Kanal		52.000,00 €	52.000,00 €	26.000,00 €
4212110 Reinigung RW-Kanal		30.000,00 €	30.000,00 €	15.000,00 €
4212010 Unterhaltung Kläranlage		50.000,00 €		- €
4212050 Laborbedarf Kläranlage		13.000,00 €		- €
4212100 Unterh. der Kanal-, Pump- und Sch		25.000,00 €	10.000,00 €	5.000,00 €
4211000 Unterhaltung d. Grdstck. u. baul. Ar		30.000,00 €	- €	- €
4222000 Erw. geringwert. Vermögensgegenst		15.000,00 €	1.200,00 €	600,00 €
4212070 Rechengutbeseitigung		2.000,00 €		- €
4212030 Beseit. Lagunen-Klärschlamm		250.000,00 €		- €
4212060 Phosphatfällung		35.000,00 €		- €
4212040 Fettbeseitigung		5.000,00 €		- €
4221000 Wartung/Pflege Kanalkataster		8.000,00 €	2.640,00 €	1.320,00 €
4232000 Leasing		5.000,00 €	1.650,00 €	825,00 €
4241000 Bewirtschaftungskosten		215.000,00 €	8.600,00 €	4.300,00 €
4251000 Haltung von Fahrzeugen		7.500,00 €	2.475,00 €	1.237,50 €
Übertrag:		1.364.900,00 €	144.923,00 €	72.461,50 €

*) ausschließlich Oberflächenentwässerung der Grundstücke von derzeit 50%

	Aufwendungen lt. Wirtschaftsrechnung 2020	Abgrenzungs- rechnung RW-Kanal inkl. RRB 2020	Ansatzfähige Aufwendungen RW-Beseitigung* 2020
Übertrag:	1.364.900,00 €	144.923,00 €	72.461,50 €
4212020 Klärschlamm Entsorgung	107.000,00 €		- €
4291050 Monitoring Abwasser	- €	- €	- €
4271000 Bes. Verw.-u. Betriebsaufwendungen	500,00 €	- €	- €
4441010 Steuern und Abgaben	33.000,00 €		- €
4441020 Versicherungen	3.000,00 €	30,00 €	15,00 €
4431050 Post- und Fernspreckgebühren	4.000,00 €	80,00 €	40,00 €
4431090 Dienstreisen	1.000,00 €	- €	- €
4431030 Büromaterial	500,00 €	- €	- €
4455110 Gebührenabrechnung d. SWN	26.000,00 €	- €	- €
4431070 Sonstige Geschäftsausgaben	1.000,00 €	- €	- €
4429010 Beiträge Vereine und Verbände	1.100,00 €	- €	- €
4811020 Interne Leistungsverrechnung	10.000,00 €	700,00 €	350,00 €

Summe der laufenden Aufwendungen	1.552.000,00 €	145.733,00 €	72.866,50 €
---	-----------------------	---------------------	--------------------

*) ausschließlich Oberflächenentwässerung der Grundstücke von derzeit 50%

zuzüglich

kalkulatorischer Zinsaufwand	49.196,22 €
jährliche Abschreibungen nach Wiederbeschaffungswert	83.655,16 €
zzgl. Unterdeckung aus 2018	10.843,02 €

Deckungsbedarf	2020	216.560,89 €
-----------------------	-------------	---------------------

veranlagte angeschlossene und befestigte Grundstücksflächen (Stand: 13.11.2019)	269.890,00 m²
---	----------------------

Kostendeckender Gebührensatz:	0,80 €/m²
--------------------------------------	------------------

**17. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
(Gebührensatz)“

(1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,07 Euro.

(2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,80 Euro.“

In § 7 Ziffer I (Schmutzwassergebühren) Absatz 3 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von vierzehn Tagen“ ersetzt.

Art. 2

Diese 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Norderney, den xx.xx.2019

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Ulrichs



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 14. Abwassergebühren; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 und 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 **FA 3/2019**

Beschluss

Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Die 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 wird in der beigefügten Entwurfsfassung mit den Gebührensätzen

Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser jährlich 2,07 EUR

Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser
je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,80 EUR

mit Wirkung vom 01.01.2020 auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation beschlossen.

14 Stimme/n dafür

0 Stimme/n dagegen

0 Enthaltungen

15.

Straßenreinigungsgebühr,
Nachkalkulation für das Jahr 2018,
Kalkulation für das Jahr 2020 sowie
12. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die
Straßenreinigung der Stadt Norderney



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB IV	863.35; 902.01; 022.15; 022.32	FA 4/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und städtische Beteiligungen	8.	öffentlich	27.11.2019
Verwaltungsausschuss	6.	nichtöffentlich	11.12.2019
Rat der Stadt Norderney		öffentlich	11.12.2019

Straßenreinigungsgebühr, Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney

Sachverhalt

Nachkalkulation für das Jahr 2018 (Anlage 1):

Gem. § 5 NKAG sind die kalkulierten Kosten am Ende des Kalkulationszeitraums mit den tatsächlichen Kosten zu vergleichen. Aus der Nachkalkulation für das Jahr 2018 ergibt sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 20.489,52 EUR; diese wird in der Kalkulation für das Jahr 2020 ausgeglichen. Diese Überdeckung resultiert aus Minderaufwendungen bei den Positionen „Bezogene Leistungen Straßenreinigung“ und „Bezogene Leistungen Papierkörbe“.

Kalkulation für das Jahr 2020 (Anlage 2):

Für das Jahr 2020 wurde die Straßenreinigungsgebühr anhand der Mittelanmeldungen der Fachbereiche zum Haushaltsplan für das Jahr 2020 kalkuliert.

Zur Straßenreinigung gehört gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 NStrG auch der Winterdienst. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Norderney vom 20.12.2011 werden die Kosten für den Winterdienst derzeit nicht umgelegt.

Unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 ergeben sich für das Jahr 2020 folgende Gebührensätze:

Reinigungs-kategorie	Gebühr 2020 (2019)
1	2,99 EUR (2,94 EUR)
2	4,72 EUR (4,65 EUR)
3	7,71 EUR (7,59 EUR)
4	12,46 EUR (12,28 EUR)
5	14,70 EUR (14,48 EUR)
6	18,44 EUR (18,16 EUR)

Die Steigerung der Gebührensätze resultiert vorwiegend aus geplanten Mehraufwendungen bei der Position „Bezogene Leistungen Straßenreinigung“ (+18.000 EUR zur Kalkulation 2019).

Die Änderung der Gebührensätze erfolgt durch die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.2006. Der Satzungstext ist der Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Nein
☐ Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

☐ Jährliche Folgekosten/ lasten
☐ Einmalig
Euro

☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- ☐ Ja
☐ Nein

Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.2006 mit den Gebührensätzen

Reinigungsgebühr (EUR / Meter Straßenfront)	
Reinigungsstufe 1	2,99 EUR
Reinigungsstufe 2	4,72 EUR
Reinigungsstufe 3	7,71 EUR
Reinigungsstufe 4	12,46 EUR
Reinigungsstufe 5	14,70 EUR
Reinigungsstufe 6	18,44 EUR

wird in der Fassung des dieser Sitzungsvorlage beigelegten Entwurfs mit Wirkung zum 01.01.2020 unter Berücksichtigung der anliegenden Kalkulation für das Jahr 2020 beschlossen.

Norderney, 14.11.19

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

Nachkalkulation Straßenreinigungsgebühr 2018

1. Straßenlängenaufteilung

a) Straßen ohne Winterdienst

Zonen	Meter	Allgemeinanteil	Abgabepflichtige	Wochentage	me
RK 1	23.806 m	3.832 m	19.974 m	1,00	19.974 me
RK 2	3.449 m	738 m	2.711 m	1,58	4.283 me
RK 3	2.004 m	771 m	1.233 m	2,58	3.181 me
RK 4	0 m	0 m	0 m	4,17	0 me
RK 5	1.097 m	277 m	820 m	4,92	4.034 me
RK 6	1.230 m	85 m	1.145 m	6,17	7.065 me
	31.586 m	5.703 m	25.883 m		38.538 me

c) Straßen gesamt

Zonen	me
RK 1	33.394 me
RK 2	7.677 me
RK 3	6.938 me
RK 4	11.246 me
RK 5	4.034 me
RK 6	9.459 me
	72.748 me

b) Straßen mit Winterdienst

Zonen	Meter	Allgemeinanteil	Abgabepflichtige	Wochentage	me
RK 1	22.246 m	8.826 m	13.420 m	1,00	13.420 me
RK 2	2.710 m	562 m	2.148 m	1,58	3.394 me
RK 3	1.980 m	524 m	1.456 m	2,58	3.756 me
RK 4	3.521 m	824 m	2.697 m	4,17	11.246 me
RK 5	0 m	0 m	0 m	4,92	0 me
RK 6	972 m	584 m	388 m	6,17	2.394 me
	31.429 m	11.320 m	20.109 m		34.211 me

me= Metereinheiten(gereinigte Meter)
RK= Reinigungsklasse

2. Kostenaufwand pro Metereinheit

Kostendeckungsgrad (KDG) für Straßenreinigung(ohne Winterdienst): **73%**
Kostendeckungsgrad (KDG) für Winterdienst: **0%**

Kosten	Rg.-Erg. 2018		./. me =	€/m Nachkalk.	€/m erhoben für 2018
Straßenreinig.	283.980,98 € x KDG =	207.306,12 €	72.748 me	2,84 €	3,12 €
Winterdienst	36.380,65 € x KDG =	- €	20.109 m	- €	- €
	320.361,63 €	207.306,12 €			

3. Errechnung Gebührensatz

Straßen ohne Winterdienst

Zonen	€/me	Wochentage	Nachkalkulierte Gebühr für 2018	Erhobene Gebühr/m/ in 2018	abzgl. Unterdeckung f. 2016	Erhobene Gebühr für 2018	Differenz €	Diff. %
RK 1	2,84 €	1,00	2,84 €	2,84 €	- 0,18 €	3,12 €	0,28 €	-9%
RK 2	2,84 €	1,58	4,48 €	4,48 €	- 0,28 €	4,93 €	0,45 €	-9%
RK 3	2,84 €	2,58	7,32 €	7,32 €	- 0,46 €	8,05 €	0,73 €	-9%
RK 4	2,84 €	4,17	11,84 €	11,84 €	- 0,74 €	13,02 €	1,18 €	-9%
RK 5	2,84 €	4,92	13,97 €	13,97 €	- 0,88 €	15,36 €	1,39 €	-9%
RK 6	2,84 €	6,17	17,52 €	17,52 €	- 1,10 €	19,26 €	1,74 €	-9%

Straßen mit Winterdienst

Zonen	€/m	Wochentage	Nachkalkulierte Gebühr für 2018	Erhobene Gebühr/m/ in 2018	abzgl. Unterdeckung f. 2016	Erhobene Gebühr für 2018	Differenz €	Diff. %
RK 1	- €	1,00	- €	2,84 €	- 0,18 €	3,12 €	0,28 €	-9%
RK 2	- €	1,00	- €	4,48 €	- 0,28 €	4,93 €	0,45 €	-9%
RK 3	- €	1,00	- €	7,32 €	- 0,46 €	8,05 €	0,73 €	-9%
RK 4	- €	1,00	- €	11,84 €	- 0,74 €	13,02 €	1,18 €	-9%
RK 5	- €	1,00	- €	13,97 €	- 0,88 €	15,36 €	1,39 €	-9%
RK 6	- €	1,00	- €	17,52 €	- 1,10 €	19,26 €	1,74 €	-9%

4. Proberechnung
(mit nachkalkulierten Gebühren)

Straßen ohne Winterdienst				Überdeckung	Erlöse		
Zonen	Geb.-satz	x Meter	Aufkommen	2018	Nachkalk.	Anteil	Anteil
					in 2018	SR	WD
RK 1	2,84 €	19.974 m	56.726,16 €	0,28 €	5.592,72 €		
RK 2	4,48 €	2.711 m	12.145,28 €	0,45 €	1.219,95 €		
RK 3	7,32 €	1.233 m	9.025,56 €	0,73 €	900,09 €		
RK 4	11,84 €	0 m	- €	1,18 €	- €		
RK 5	13,97 €	820 m	11.455,40 €	1,39 €	1.139,80 €		
RK 6	17,52 €	1.145 m	20.060,40 €	1,74 €	1.992,30 €		
		25.883 m	109.412,80 €		10.844,86 €	10.844,86 €	- €

Straßen mit Winterdienst				Überdeckung	Erlöse		
Zonen	Geb.-satz	x Meter	Aufkommen	2018	Nachkalk.		
					in 2018		
RK 1	2,84 €	13.420 m	38.112,80 €	0,28 €	3.757,60 €		
RK 2	4,48 €	2.148 m	9.623,04 €	0,45 €	966,60 €		
RK 3	7,32 €	1.456 m	10.657,92 €	0,73 €	1.062,88 €		
RK 4	11,84 €	2.697 m	31.932,48 €	1,18 €	3.182,46 €		
RK 5	13,97 €	0 m	- €	1,39 €	- €		
RK 6	17,52 €	388 m	6.797,76 €	1,74 €	675,12 €		
		20.109 m	97.124,00 €		9.644,66 €	9.644,66 €	- €

Aufkommen			206.536,80 €		20.489,52 €	20.489,52 €	- €
gew. Deckung			207.306,12 €				
Abweichung	in €	-	769,32 €				
	in %		-0,37%				

Nachkalkulation Straßenreinigung

Straßenreinigung und Winterdienst

2018

Ausgaben	HH-Ist	Straßenreinigung	Winterdienst	HH-Ansatz
<u>Abschnitt Straßenreinigung</u>				
54.5.01.4271011 Bezogene Leistungen Straßenr.	194.787,30 €	194.787,30 €		205.000,00 €
54.5.01.4271031 Bezogene Leistungen Schneeb.	36.380,65 €		36.380,65 €	50.000,00 €
54.5.01.4281000 Schneebeseitigung	- €		- €	- €
54.5.01.4811030 Innere Verrechnung	14.000,00 €	14.000,00 €		14.400,00 €
<u>Abschnitt Gemeindestraßen</u>				
54.5.01.4271205 Bezogene Leistungen Papierkörbe	52.778,55 €	52.778,55 €		62.000,00 €
54.5.01.4271200 Papierkörbe (Müllgebühren)	22.415,13 €	22.415,13 €		30.000,00 €
54.5.01.5129000 sonst. periodenfremd. Aufwand	- €	- €		
Summe Ausgaben	320.361,63 €	283.980,98 €	36.380,65 €	361.400,00 €

Einnahmen

Summe der Ist-Einnahmen:

54.5.01.3321000 abzgl. Anteil für Unterd. 2016
(aus Nachkalkulation 2016)

Bereinigte Ist-Einnahmen

Kosten

Deckung (rechnerisch)

Überdeckung (nach Reinigungsklassen)

240.046,23 €

- 13.010,08 €

227.036,15 €

207.306,12 €

19.730,03 €

20.489,52 €

20.489,52 €

- €

Nachkalkulation Straßenreinigungsgebühr 2018

Jahr	Art		SR ohne WD	SR mit WD	Summe
2018	Überdeckung	SR	10.844,86 €	9.644,66 €	20.489,52 €
2018	Überdeckung	WD	- €	- €	- €
2018	Überdeckung	gesamt	10.844,86 €	9.644,66 €	20.489,52 €

Die entstandene Überdeckung ist zu verrechnen. Sie vermindert entsprechend den Kostenaufwand pro Metereinheit für das zu kalkulierende Jahr. Hierbei wird die Überdeckung auf die Teile Straßenreinigung und Winterdienst im Verhältnis dieser Teile zueinander verteilt.

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr 2020

1. Straßenlängenaufteilung

a) Straßen ohne Winterdienst

Zonen	Meter	Allgemein	Abgabepflichtige	Wochentage	me
RK 1	24.027 m	3.832 m	20.195 m	1,00	20.195 me
RK 2	3.449 m	738 m	2.711 m	1,58	4.283 me
RK 3	2.004 m	771 m	1.233 m	2,58	3.181 me
RK 4	0 m	0 m	0 m	4,17	0 me
RK 5	1.097 m	277 m	820 m	4,92	4.034 me
RK 6	1.230 m	85 m	1.145 m	6,17	7.065 me
	31.807 m	5.703 m	26.104 m		38.759 me

c) Straßen gesamt

Zonen	me
RK 1	33.497 me
RK 2	7.679 me
RK 3	6.938 me
RK 4	11.251 me
RK 5	4.034 me
RK 6	9.459 me
	72.857 me

b) Straßen mit Winterdienst

Zonen	Meter	Allgemein	Abgabepflichtige	Wochentage	me
RK 1	22.128 m	8.826 m	13.302 m	1,00	13.302 me
RK 2	2.711 m	562 m	2.149 m	1,58	3.395 me
RK 3	1.980 m	524 m	1.456 m	2,58	3.756 me
RK 4	3.522 m	824 m	2.698 m	4,17	11.251 me
RK 5	0 m	0 m	0 m	4,92	0 me
RK 6	972 m	584 m	388 m	6,17	2.394 me
	31.313 m	11.320 m	19.993 m		34.099 me

me= Meterein. (gerein. Meter)
RK= Reinigungsklasse

2. Verrechnung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Innerhalb der Nachkalkulation **2018** wurde festgestellt, dass in dem betreffenden Jahr saldiert eine Überdeckung in Höhe von **20.489,52 €** entstanden ist.

Der Ausgleich erfolgt mit der Kalkulation **2020**.

3. Kostenaufwand pro Metereinheit

Kostendeckungsgrad (KDG) für Straßenreinigung (ohne WD): **73%**
Kostendeckungsgrad (KDG) für Winterdienst (WD): **0%**

Plan 2020					
Kosten				./.	€/m
Straßenreinig.	327.000,00 €	x KDG =	238.710,00 €	72.857 me	3,27 €
				./.	m =
Winterdienst	50.000,00 €	x KDG =	- €	19.993 m	- €
	377.000,00 €		238.710,00 €		

4. Errechnung Gebührensatz

Straßen ohne Winterdienst

Zonen	€/me	Wochentage	gerundet	Gebühr/m/ Jahr kalkuliert	abzgl. Über deckung 2018	Gebühr/m/ Jahr 2020
RK 1	3,27 €	1,00	3,27 €	3,27 €	0,28 €	2,99 €
RK 2	3,27 €	1,58	5,17 €	5,17 €	0,45 €	4,72 €
RK 3	3,27 €	2,58	8,44 €	8,44 €	0,73 €	7,71 €
RK 4	3,27 €	4,17	13,64 €	13,64 €	1,18 €	12,46 €
RK 5	3,27 €	4,92	16,09 €	16,09 €	1,39 €	14,70 €
RK 6	3,27 €	6,17	20,18 €	20,18 €	1,74 €	18,44 €

Straßen mit Winterdienst

Zonen	€/m	Aufschlag Winterdienst 2020	Ausgleich Vorjahr	Aufschlag Winterdienst insgesamt	SR ohne WD 2020	Gebühr/m/ Jahr 2020
RK 1	- €	1,00	- €	- €	2,99 €	2,99 €
RK 2	- €	1,00	- €	- €	4,72 €	4,72 €
RK 3	- €	1,00	- €	- €	7,71 €	7,71 €
RK 4	- €	1,00	- €	- €	12,46 €	12,46 €
RK 5	- €	1,00	- €	- €	14,70 €	14,70 €
RK 6	- €	1,00	- €	- €	18,44 €	18,44 €

**5.1 Proberechnung
Ansätze 2020****Straßen ohne Winterdienst**

Zonen	Geb.-satz	x Meter	
RK 1	3,27 €	20.195 m	66.037,65 €
RK 2	5,17 €	2.711 m	14.015,87 €
RK 3	8,44 €	1.233 m	10.406,52 €
RK 4	13,64 €	0 m	- €
RK 5	16,09 €	820 m	13.193,80 €
RK 6	20,18 €	1.145 m	23.106,10 €
		26.104 m	126.759,94 €

Straßen mit Winterdienst

Zonen	Geb.-satz	x Meter	Aufkommen
RK 1	3,27 €	13.302 m	43.497,54 €
RK 2	5,17 €	2.149 m	11.110,33 €
RK 3	8,44 €	1.456 m	12.288,64 €
RK 4	13,64 €	2.698 m	36.800,72 €
RK 5	16,09 €	0 m	- €
RK 6	20,18 €	388 m	7.829,84 €
		19.993 m	111.527,07 €

kalk. Ertrag für 2020 **238.287,01 €****kalk. Aufwand für 2020** **238.710,00 €**

Abweichung in % -0,2%
Abweichung in € - **422,99 €**

**5.2 Proberechnung
Ansätze 2020
abzgl. Überdeckung****Straßen ohne Winterdienst**

Zonen	Geb.-satz	x Meter	
RK 1	2,99 €	20.195 m	60.383,05 €
RK 2	4,72 €	2.711 m	12.795,92 €
RK 3	7,71 €	1.233 m	9.506,43 €
RK 4	12,46 €	0 m	- €
RK 5	14,70 €	820 m	12.054,00 €
RK 6	18,44 €	1.145 m	21.113,80 €
		26.104 m	115.853,20 €

Straßen mit Winterdienst

Zonen	Geb.-satz	x Meter	Aufkommen
RK 1	2,99 €	13.302 m	39.772,98 €
RK 2	4,72 €	2.149 m	10.143,28 €
RK 3	7,71 €	1.456 m	11.225,76 €
RK 4	12,46 €	2.698 m	33.617,08 €
RK 5	14,70 €	0 m	- €
RK 6	18,44 €	388 m	7.154,72 €
		19.993 m	101.913,82 €

Ertrag (abzgl. Überdeckung 2018) **217.767,02 €**

Kostenermittlung

2020

Straßenreinigungsgebühren lt. Mittelanmeldung zum HH 2020 (Stand 11.11.2019)

Aufwand	HH-Ansatz	Anrechnung	Straßen- reinigung	Winterdienst
<u>Straßenreinigung einschl. Winterdienst</u>	€	€	€	€
54.5.01.4271011 Bezogene Leistungen Straßenr.	223.000,00	100,00% 223.000,00	223.000,00	
54.5.01.4271031 Bezogene Leistungen Schneeb.	50.000,00	100,00% 50.000,00		50.000,00
54.5.01.4281000 Schneeabseitzung	0,00	100,00% 0,00		0,00
54.5.01.4811030 Interne Leistungsverrechnung	14.000,00	100,00% 14.000,00	14.000,00	
54.5.01.4271205 Bez. Leist. Papierkörbe	60.000,00	100,00% 60.000,00	60.000,00	
54.5.01.4271200 Müllgebühren Papierkörbe	30.000,00	100,00% 30.000,00	30.000,00	
54.5.01.5129000 sonst. periodenfremd. Aufwand	0,00	0,00	0,00	

Summe Aufwand		377.000,00	327.000,00	50.000,00
----------------------	--	-------------------	-------------------	------------------

Ertrag

Straßenreinigung einschl. Winterdienst

54.5.01.3321000 Benutzungsgebühren für Aufwand	238.287,01 €
54.5.01.3321000 abzgl. Anteil für Überdeckung 2018 (aus Nachkalkulation)	20.489,52 €

Summe Ertrag	217.797,49 €
---------------------	---------------------

Ansatz 2019	217.700,00 €
--------------------	---------------------

Verrechnung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Jahr	Art		SR ohne WD	SR mit WD	Summe
2018	Überdeckung	SR	10.844,86 €	9.644,66 €	20.489,52 €
2018	Überdeckung	WD	- €	- €	- €
2018	Überdeckung	gesamt	10.844,86 €	9.644,66 €	20.489,52 €

Die entstandene Überdeckung ist zu verrechnen. Sie vermindert entsprechend den Kostenaufwand pro Metereinheit für das zu kalkulierende Jahr. Hierbei wird die Überdeckung auf die Teile Straßenreinigung und Winterdienst im Verhältnis dieser Teile zueinander verteilt.

**12. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am xx.xx.2019 die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

Art. 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1	2,99 €
Reinigungsstufe 2	4,72 €
Reinigungsstufe 3	7,71 €
Reinigungsstufe 4	12,46 €
Reinigungsstufe 5	14,70 €
Reinigungsstufe 6	18,44 €.“

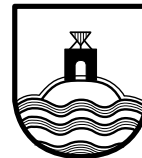
Art. 2

Die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Norderney, den xx.xx.2019

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Ulrichs



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

- TOP 15. Straßenreinigungsgebühr, Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney** **FA 4/2019**

Beschluss

Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs-gebührensatzung) vom 12.12.2006 mit den Gebührensätzen

Reinigungsgebühr (EUR / Meter Straßenfront)	
Reinigungs-klasse 1	2,99 EUR
Reinigungs-klasse 2	4,72 EUR
Reinigungs-klasse 3	7,71 EUR
Reinigungs-klasse 4	12,46 EUR
Reinigungs-klasse 5	14,70 EUR
Reinigungs-klasse 6	18,44 EUR

wird in der Fassung des dieser Sitzungsvorlage beigefügten Entwurfs mit Wirkung zum 01.01.2020 unter Berücksichtigung der anliegenden Kalkulation für das Jahr 2020 beschlossen.

14 Stimme/n dafür

0 Stimme/n dagegen

0 Enthaltungen

16.

Straßenreinigung; 3. Verordnung zur
Änderung der Verordnung über die Art
und den Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Norderney



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen		Vorlagen-Nr.
FB IV	863.00.001; 022.15		Rat 8/2019
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	16.	nichtöffentlich	11.12.2019
Rat der Stadt Norderney		öffentlich	11.12.2019

Straßenreinigung; 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney

Sachverhalt

Bei einer Routineüberprüfung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney wurde festgestellt, dass zwei Straßen, welche tatsächlich gereinigt werden, nicht in der Anlage zu § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney aufgeführt werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Anlage zu § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Eine entsprechende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Nein
☐ Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

☐ Jährliche Folgekosten/ lasten
☐ Einmalig
Euro

☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- ☐ Ja
☐ Nein

Der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney wird in der Fassung des beigefügten Entwurfes zugestimmt.

Norderney, 14.11.19

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney vom 20.12.2006 erlassen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 („Straßenverzeichnis zur „Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney“) wird im Teil A bei der Reinigungsklasse 1 nach der Straße „Mittelstraße“ die Straße „Mühleneck“ und nach der Straße „Mühlenstraße“ zwischen Benekestraße bis Jann-Berghaus-Straße“ die Straße „Neuer Polder“ ergänzt.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung bleiben unverändert. Diese 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Norderney, den xx.xx.2019

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

(Ulrichs)



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

**TOP 16. Straßenreinigung; 3. Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Art und den Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Norderney**

Rat 8/2019

Beschluss

Der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney wird in der Fassung des beigefügten Entwurfes zugestimmt.

14 Stimme/n dafür

0 Stimme/n dagegen

0 Enthaltungen

17.

Gästebeitrag; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB IV	957.03.002; 902.01; 022.15; 022.32	FA 5/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und städtische Beteiligungen	9.	öffentlich	27.11.2019
Verwaltungsausschuss	8.	nicht öffentlich	11.12.2019
Rat der Stadt Norderney	17.	öffentlich	11.12.2019

Gästebeitrag; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney

Sachverhalt

Die Stadt Norderney ist für die Insel Norderney als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag gemäß § 10 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG). Als Aufwand der Stadt gilt auch der von der Staatsbad Norderney GmbH für die genannten Zwecke getätigte Aufwand.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Satzungsbestimmungen zur Höhe der Beitragssätze ist nach der ständigen Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes und nach dem NKAG eine Beitragskalkulation. Diese Kalkulation hat sich der Rat zu eigen zu machen.

In der Beitragskalkulation ist ein Allgemeinanteil zu berücksichtigen, der widerspiegelt, in welchem Umfang Einwohner und die Gemeinde einen Vorteil aus dem Fremdenverkehr/Tourismus ziehen. Dieser Anteil wurde nach dem Verhältnis der Nutzung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, durch Gäste und analog durch Einheimische ermittelt. Dabei wurden auch die besonderen örtlichen Gegebenheiten der Insellage berücksichtigt. Als Allgemeinanteil werden - wie in den Vorjahren - 10% in der Kalkulation berücksichtigt.

Aufgrund der im letzten Jahr eingeführten Befreiungsregelung für festländische Schulkinder, wenn diese einheimische Klassen- oder Jahrgangsmitschüler besuchen, wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt rund 70 Übernachtungen vom Gästebeitrag befreit.

Nachkalkulation für das Jahr 2018 (Anlage 1):

Der Gästebeitrag für das abgeschlossene Jahr 2018 wurde nachkalkuliert. Für das Jahr 2018 ergibt sich aus dieser Nachkalkulation eine Unterdeckung in Höhe von 680.404,66 EUR.

Aufgrund der im März 2018 durch den Landkreis Aurich ausgesprochenen Nutzungsuntersagung werden die Aufwendungen für das „Haus der Insel“ in der Nachkalkulation nicht berücksichtigt.

Die Unterdeckung wird bei der Kalkulation des Gästebeitrages für das Jahr 2020 berücksichtigt und ausgeglichen.

Kalkulation für das Jahr 2020 (Anlage 2):

Der Gästebeitrag für das Jahr 2020 wurde anhand der gemeldeten Planzahlen der Staatsbad Norderney GmbH für das Jahr 2020 sowie anhand der anhand der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2020 aus dem Haushaltsplan 2019 sowie der voraussichtlichen Gästezahlen im kommenden Jahr sowie der Unterdeckung aus dem Jahr 2018 kalkuliert.

Aufgrund der nach wie vor gegebenen Nutzungsuntersagung durch den Landkreis Aurich werden die Aufwendungen der Stadt Norderney für das „Haus der Insel“ in der Kalkulation nicht mehr berücksichtigt. Die Aufwendungen der Stadt Norderney für das Kurtheater in Höhe von 32.000 EUR werden weiterhin in der Kalkulation berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass das Objekt im nächsten Jahr wieder dem Tourismus zur Verfügung stehen wird.

Aufgrund der durchgeführten Kalkulation, insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nachkalkulation für das Jahr 2018, ist eine Erhöhung des Gästebeitragssatzes unumgänglich. Die Verwaltung schlägt daher eine Erhöhung des Gästebeitragssatzes um 30 Cent auf 4,00 EUR je Übernachtungsaufenthalt in der Hauptsaison vor.

Aufgrund der sich aus der Kalkulation ergebenden Deckungsgrade ist eine Anpassung der entsprechenden Bestimmung in der Gästebeitragssatzung erforderlich.

Die entsprechende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) wird als Anlage 3 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Nein
☐ Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

☐ Jährliche Folgekosten/ lasten
☐ Einmalig
Euro

☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- ☐ Ja
☐ Nein

Der Rat der Stadt Norderney nimmt die Nachkalkulation für das Jahr 2018 zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Norderney beschließt die Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2020 auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation.

Der Rat der Stadt Norderney stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) in der vorgelegten Entwurfsfassung zu.

Norderney, 14.11.19	Der Bürgermeister (Ulrichs)
---------------------	------------------------------------

Nachkalkulation Gästebeitrag 2018

I. Aufwand

1. der Stadt Norderney für

a) Bademuseum	1.400,14 EUR
b) Theater	13.581,45 EUR
c) Bücherei	62.000,00 EUR
d) NPH	570.922,77 EUR
e) Spielplätze	92.148,47 EUR
f) Park- u. Grünanlagen	491.248,50 EUR
g) Wanderwege	57.829,98 EUR
h) Toiletten	18.408,40 EUR
i) Kurtheater	32.000,00 EUR

Gesamtaufwand Stadt	1.339.539,71 EUR
----------------------------	-------------------------

2. der Staatsbad Norderney GmbH für

a) Tourist. Infrastruktur	1.507.903,83 EUR
b) Strandbetreuung	1.429.676,82 EUR
c) Tourist-Info	1.807.841,38 EUR
d) Veranstaltungen / Events	2.506.835,56 EUR
e) Badehaus	4.305.770,63 EUR

Gesamtaufwand Staatsbad	11.558.028,22 EUR
--------------------------------	--------------------------

Gesamtaufwand	12.897.567,93 EUR
----------------------	--------------------------

II. Deckung

gegenzurechnende zweckgebundene Einnahmen

1. Stadt Norderney	555.933,20 EUR
2. Staatsbad Norderney	2.587.878,30 EUR

zweckgebundene Einnahmen	3.143.811,50 EUR
---------------------------------	-------------------------

beitragsfähiger Aufwand (I. abzgl. II.)	9.753.756,43 EUR
--	-------------------------

III. Öffentlichkeitsanteil

1. Stadt Norderney	78.360,65 EUR
2. Staatsbad Norderney	897.014,99 EUR

Gesamter Öffentlichkeitsanteil	975.375,64 EUR
---------------------------------------	-----------------------

IV. Errechnung des umlagefähigen Aufwandes

beitragsfähiger Aufwand abzgl.	9.753.756,43 EUR
III. Öffentlichkeitsanteil	975.375,64 EUR

umlagefähiger Aufwand	8.778.380,79 EUR
------------------------------	-------------------------

V. Ergebnis aus Vorjahr

umlagefähiger Aufwand	8.778.380,79 EUR
zzgl. Unterdeckung aus 2016	609.877,86 EUR

umzulegender Aufwand	9.388.258,65 EUR
----------------------	------------------

VI. Ermittlung der Über- / Unterdeckung

Einnahmen	8.707.853,99 EUR
abzüglich	
umlagefähiger Aufwand	9.388.258,65 EUR

Unterdeckung	-680.404,66 EUR
---------------------	------------------------

Kalkulation Gästebeitrag 2020

I. Aufwand

1. der Stadt Norderney für

a) Bademuseum	8.000,00 EUR
b) Theater (Landesbühne)	13.600,00 EUR
c) Bücherei	67.000,00 EUR
d) Nationalparkhaus	591.000,00 EUR
e) Spielplätze	102.000,00 EUR
f) Park- und Grünanlagen	498.000,00 EUR
g) Wanderwege	94.000,00 EUR
h) Toiletten	26.000,00 EUR
i) Kurtheater	32.000,00 EUR

Gesamtaufwand Stadt **1.431.600,00 EUR**

2. der Staatsbad Norderney GmbH für

a) Tourist.Infrastruktur	1.490.000,00 EUR
b) Strandbetreuung	1.600.000,00 EUR
c) Tourist-Info	2.040.000,00 EUR
d) Veranstaltungen / Events	2.480.000,00 EUR
e) Badehaus (Badebetrieb)	4.390.000,00 EUR

Gesamtaufwand Staatsbad **12.000.000,00 EUR**

Gesamtaufwand **13.431.600,00 EUR**

II. Deckung

gegenzurechnende zweckgebundene Einnahmen

1. Stadt Norderney	580.000,00 EUR
2. Staatsbad Norderney	2.853.000,00 EUR

zweckgebundene Einnahmen **3.433.000,00 EUR**
Deckungsgrad "Entgelte u. Erträge" **25,56%**

beitragsfähiger Aufwand (I. abzgl. II.): **9.998.600,00 EUR**

III. Öffentlichkeitsanteil

1. Stadt Norderney	85.000,00 EUR
2. Staatsbad Norderney	915.000,00 EUR

Gesamter Öffentlichkeitsanteil	1.000.000,00 EUR
---------------------------------------	-------------------------

IV. Errechnung des umlagefähigen Aufwandes

beitragsfähiger Aufwand	9.998.600,00 EUR	100%
abzüglich		
III. Öffentlichkeitsanteil	1.000.000,00 EUR	10%

umlagefähiger Aufwand	8.998.600,00 EUR	90%
------------------------------	-------------------------	------------

V. Ergebnis aus Vorjahr

umlagefähiger Aufwand	8.998.600,00 EUR
zzgl. Unterdeckung aus Vorjahr 2018	680.404,66 EUR

umzulegender Aufwand	9.679.004,66 EUR
-----------------------------	-------------------------

VI. Deckungsmittel

Die Gesamtaufwendungen in Höhe von	13.431.600,00 EUR	
werden wie folgt gedeckt:		
a) durch Gästebeiträge	9.309.952,88 EUR	69,31%
b) durch Tourismusbeiträge	0,00 EUR	0,00%
c) durch sonst. Entgelte	3.433.000,00 EUR	25,56%
Gesamtbetrag Deckungsmittel	12.742.952,88 EUR	94,87%

VII. Ermittlung der Über- / Unterdeckung

umzulegender Aufwand	9.679.004,66 EUR
abzüglich	
geschätzte Einnahmen	9.309.952,88 EUR
Unterdeckung	369.051,79 EUR

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom xx.xx.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney vom 09.11.2017 beschlossen:

Art. 1

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norderney vom 09.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 69,31% des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. ²Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 25,56% und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.“

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gästebeitragsätze werden wie folgt gestaffelt:

	Hauptsaison	Nebensaison
<u>Übernachtungsaufenthalt</u>		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	4,00 EUR	2,00 EUR
Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre)	2,00 EUR	1,00 EUR
<u>Tagesaufenthalt</u>		
Erwachsene und Jugendliche (14 — 17 Jahre)	3,20 EUR	1,60 EUR“

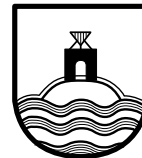
Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den xx.xx.2019

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Ulrichs



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 17. Gästebeitrag; Nachkalkulation für das Jahr 2018, Kalkulation für das Jahr 2020 sowie 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney

FA 5/2019

RM Dröst weist darauf hin, dass man nach Meinung ihrer Fraktion woanders als beim Gästebeitrag ansetzen solle, nämlich beim Tageskurbeitrag und bei den Gästen, die lange auf der Insel Urlaub machten und vom Jahreskurbeitrag profitierten. BM Ulrichs entgegnet, dass die Vorschläge von Bündnis 90/Die Grünen die Unterdeckung nicht verhindert hätten. Grundsätzlich könne man jedoch darüber nachdenken.

Beschluss

Der Rat der Stadt Norderney nimmt die Nachkalkulation für das Jahr 2018 zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Norderney beschließt die Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2020 auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation.

Der Rat der Stadt Norderney stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) in der vorgelegten Entwurfsfassung zu.

13 Stimme/n dafür

1 Stimme/n dagegen

0 Enthaltungen

18.

Mitteilung nach § 7 der Richtlinie
für die Aufnahme von Krediten und zur
Umschuldung von Krediten nach § 120
Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die
zeitliche Übertragung der
Kreditaufnahme 2019



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB4	902.40	Rat 9/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	18.	nicht öffentlich	11.12.2019
Rat	9.	nichtöffentlich	11.12.2019

Mitteilung nach § 7 der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die zeitliche Übertragung der Kreditaufnahme 2019

Sachverhalt

Gem. § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2019 ist ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 6.670.800,- € vorgesehen.

Nach Wirksamwerden der Haushaltssatzung gilt die darin enthaltene Kreditermächtigung nach § 120 Abs. 3 NKomVG bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig wirksam wird, bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr.

Aufgrund der derzeit verfügbaren liquiden Finanzmittel wird die Kreditaufnahme in das Jahr 2020 verschoben, um eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ist aus Ihrer Sicht eine solche Vorgehensweise empfehlenswert.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Nein
☐ Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

☐ Jährliche Folgekosten/ lasten
☐ Einmalig
Euro

☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Von dem zeitlichen Übertrag der Kredtermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf das Jahr 2020 wird Kenntnis genommen.

Empfehlungsbeschluss

- ☒ Ja
☐ Nein

Norderney, 11.11.2019

Der Bürgermeister

(Ulrichs)



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 18. Mitteilung nach § 7 der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die zeitliche Übertragung der Kreditaufnahme 2019 Rat 9/2019

BM Ulrichs erläutert die Verwaltungsvorlage.

Von dem zeitlichen Übertrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf das Jahr 2020 wird Kenntnis genommen.

19.

Straßenbaumaßnahme Benekestraße,
Bildung von Abschnitten



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB IV	642.51; 022.15; 022.32		
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss		nichtöffentlich	13.11.2019
Ratssitzung		öffentlich	11.12.2019

Straßenbaumaßnahme Benekestraße, Bildung von Abschnitten

Sachverhalt

Die Straße Benekestraße soll teilweise ausgebaut werden. Die Maßnahme soll dabei in zwei Teilabschnitten durchgeführt werden.

Die ursprünglich korrekte Beschlussvorlage wurde in der Ratssitzung vom 28.10.2019 abgeändert und beschränkte sich lediglich auf die bautechnische Abschnittsbildung. Die hier zu beschließende Abschnittsbildung wurde, aus Gründen einer angemessenen Gebührenverteilung auf die Anlieger gewählt. Die bautechnische Abschnittsbildung ist hiervon nicht betroffen.

Zur zeitnahen Refinanzierung durch die entsprechenden Straßenausbaubeiträge sowie zum Einsparen von Zwischenfinanzierungskosten – auch zugunsten der Beitragspflichtigen – empfiehlt sich auf Grund des festgelegten Bauprogramms im vorliegenden Fall die Bildung von zwei Abschnitten. Die entsprechende rechtliche Ermächtigung hierzu ergibt sich aus § 6 Abs. 4 NKAG i. V. m. § 3 Abs. 2 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norderney.

Die Voraussetzungen für die Bildung von Abschnitten sind erfüllt. Bei der Straße Benekestraße handelt es sich um eine einzelne Anlage, die zum Zwecke der Abrechnung in Abschnitte unterteilt werden kann. Die geforderte räumliche Abgrenzung der Abschnitte ist eindeutig möglich und kann dem nachfolgenden Beschlussvorschlag entnommen werden. Ferner sind die die jeweiligen Abschnitte bildende Teilstrecken nach Durchführung der jeweiligen Teilmaßnahme selbstständig nutzbar und es können dem jeweils gebildeten Abschnitt die vorteilhabenden Grundstücke eindeutig zugeordnet werden.

Durch die Rechtsprechung werden einmündende Straßen als geeignete Abgrenzungskriterien angesehen. In diesem Fall wird die Grenze in der Mittellinie der zur Abgrenzung dienenden einmündenden Straße gezogen. Diese wird im vorliegenden Fall als Abgrenzungskriterium herangezogen.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Nein
☐ Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

☐ Jährliche Folgekosten/ lasten
☐ Einmalig
Euro

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Norderney beschließt für die Straßenausbaumaßnahme Benekestraße die Bildung der folgenden Abschnitte:

Abschnitt 1: Benekestraße zwischen den Straßeneinmündungen Frisiastraße und Schulzenstraße

Abschnitt 2: Benekestraße zwischen den Straßeneinmündungen Schulzenstraße und Wiedaschstraße

Zur Abgrenzung der Abschnitte dient die Mittellinie der zur Abgrenzung dienenden einmündenden Straßen.

Norderney, 04.11.2019

Der Bürgermeister

(Ulrichs)



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 19. Straßenbaumaßnahme Benekestraße, Bildung von Abschnitten

VA 61/2019

Beschluss

Der Rat der Stadt Norderney beschließt für die Straßenausbaumaßnahme Benekestraße die Bildung der folgenden Abschnitte:

Abschnitt 1: Benekestraße zwischen den Straßeneinmündungen Frisiastraße und Schulzenstraße

Abschnitt 2: Benekestraße zwischen den Straßeneinmündungen Schulzenstraße und Wiedaschstraße

Zur Abgrenzung der Abschnitte dient die Mittellinie der zur Abgrenzung dienenden einmündenden Straßen.

14 Stimme/n dafür

0 Stimme/n dagegen

0 Enthaltungen

20.

Bebauungsplan Nr. 12 "Am Fischerhafen
/ Deichstraße", Verfahren zur
Neuaufstellung Beschluss zum Erlass
einer Veränderungssperre



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB III	022.32; 022.15	VA 66/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	8.	nichtöffentlich	27.11.2019
Rat der Stadt Norderney	20.	öffentlich	11.12.2019

Bebauungsplan Nr. 12 'Am Fischerhafen / Deichstraße', Verfahren zur Neuaufstellung Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre

Sachverhalt

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Fischerhafen / Deichstraße“ wurde am 18.05.2017 der Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung gefasst. Mit der Neuaufstellung wird das Ziel verfolgt, die Anzahl und das Verhältnis von Dauer- und Ferienwohnungen zueinander zu regeln. Die weitere Entstehung von Zweitwohnungen soll unterbunden werden. Es sollten sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO „Dauerwohnen und Gästebeherbergung“ mit einer differenzierten Zulässigkeit von Wohnungen und Einheiten zur Gästebeherbergung (Ferienwohnungen) ausgewiesen werden. Die Baukörper sollen hinsichtlich der überbaubaren Fläche, der Geschossigkeit und der Höhenentwicklung bestandsorientiert festgesetzt werden. Es sollen Bauvorschriften entwickelt werden, die bestandsorientierte Regelungen zur Gestaltung von Fassaden, Dächern und Dachaufbauten sowie zu untergeordneten Bauteilen wie Balkonen, Dachterrassen, Außentreppen etc. treffen. Die Intensivierung der Nutzung von Kellergeschossen soll durch das Verbot von Abgrabungen verhindert werden. Durch die Ausweisung von privaten Grünflächen und die Regelung der Zulässigkeit von Stellplätzen soll die fortschreitende Versiegelung der Grundstücke gebremst werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 13. Mai bis 14. Juni 2019 öffentlich ausgelegen. Im Zuge der öffentlichen Auslegung und der parallel durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden zahlreiche Stellungnahmen vorgebracht, die z.B. vollkommen gegensätzliche Positionen vertreten. Derzeit werden die vorgebrachten Stellungnahmen aufgearbeitet und der Planentwurf entsprechend fortgeschrieben. Vor dem Hintergrund der Intensität, mit der einige der betroffenen Anlieger ihre Interessen vertreten, empfiehlt die Verwaltung zur Sicherung der Bauleitplanung den Erlass einer Veränderungssperre.

Die Veränderungssperre wird vom Rat als Satzung beschlossen und hat gem. § 14 Abs. 1 BauGB zur Folge, dass

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre tritt gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
Die Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen/Deichstraße“, Verfahren zur Neuaufstellung

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Nein
☐ Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

☐ Jährliche Folgekosten/ lasten
☐ Einmalig
Euro

☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- ☒ Ja (VA)
☒ Nein (Rat)

Dem Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen / Deichstraße“ zur Sicherung des eingeleiteten Planaufstellungsverfahrens als Satzung aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NKomVG – alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird zugestimmt.

Norderney, 18.11.19

Der Bürgermeister
i.V.

(Reising)

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen/Deichstraße“

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuauufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen / Deichstraße“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am **XX.XX.2019** aufgrund von §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuauufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen / Deichstraße“ wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen/Deichstraße“ gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

- Steuerung des Nutzungsverhältnisses zwischen Dauerwohnen und Gästebeherbergung durch Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO)
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen
- Differenzierte Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen, Dachformen und Firstrichtungen zur Sicherung der städtebaulichen Qualität des Quartiers
- Bewahrung der aufgelockerten Bebauung mit niedriger baulicher Dichte durch Festsetzung von Einzelhäusern in offener Bauweise
- Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen
- Festsetzung von privaten Grünflächen in den hinteren Grundstücksteilen und angrenzend an die benachbarten Außenbereichs- und Deichflächen
- Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Vorgärten, Dachgauben und Dacheinschnitten sowie untergeordneten Bauteilen Außentreppen, etc.
- Regelungen zur Zulässigkeit von Windfängen und Wintergärten außerhalb der festgesetzten Baugrenzen analog der sog. „Wintergartensatzung“ der Stadt Norderney
- Regelung zur Begrenzung der Anzahl von Stellplätzen
- Berücksichtigung der Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) bei den Festsetzungen zur Überbaubarkeit von Grundstücken.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

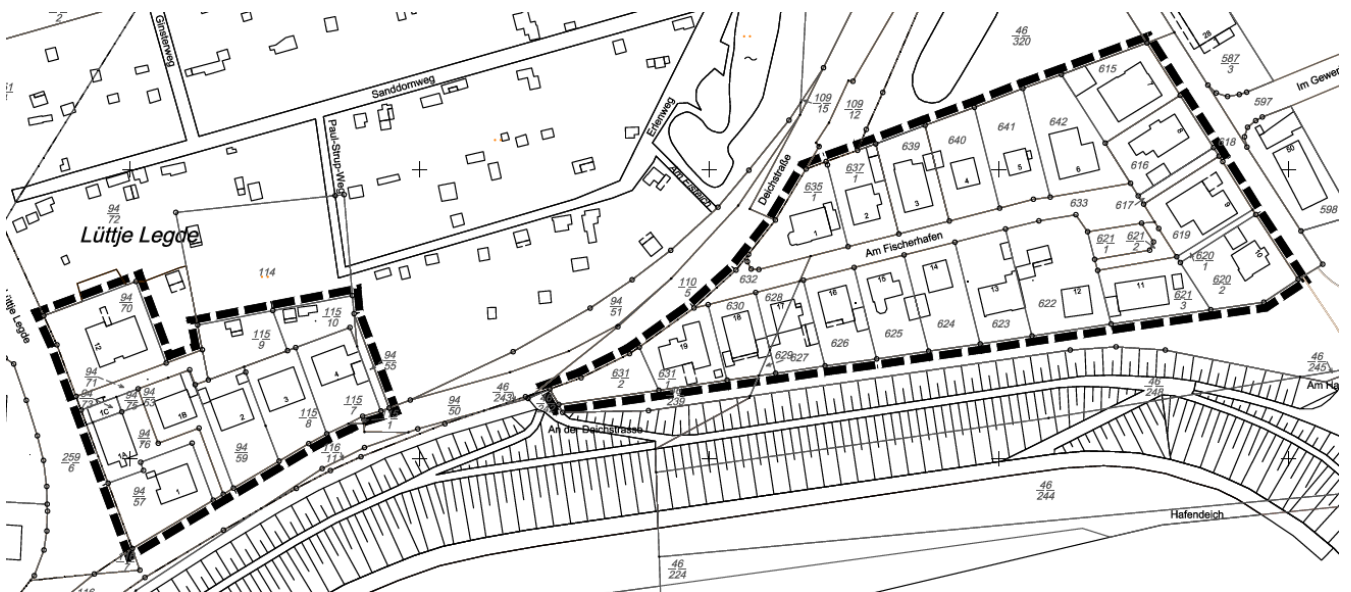
26548 Norderney, den **XX.XX.2019**

Der Bürgermeister

.....
(Ulrichs)

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen/Deichstraße“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen/Deichstraße“, Verfahren zur Neuaufstellung



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 20. Bebauungsplan Nr. 12 "Am Fischerhafen / Deichstraße", VA 66/2019
Verfahren zur Neuaufstellung Beschluss zum Erlass einer
Veränderungssperre

Dipl.-Ing. Meemken erläutert die Verwaltungsvorlage. 2. stellv. BM Ennen nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss

Dem Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen / Deichstraße“ zur Sicherung des eingeleiteten Planaufstellungsverfahrens als Satzung aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NKomVG – alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird zugestimmt.

13 Stimme/n dafür

0 Stimme/n dagegen

0 Enthaltungen

21.

Neufassung der Satzung der Stadt
Norderney zur Sicherung von Gebieten
mit Fremdenverkehrsfunktion gem. § 22
BauGB



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB III	022.32; 022.15; 627.10	Rat 10/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Rat der Stadt Norderney	21.	öffentlich	11.12.2019

Neufassung der Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion gem. § 22 BauGB

Sachverhalt

Die bestehende „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ wurde 1995 durch den Rat der Stadt Norderney beschlossen und in der Folge 2006 an die fortgeschriebene Rechtsprechung angepasst und neu gefasst. Mit der Satzung unterliegt die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung.

Durch die Regelungen des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) werden diejenigen Gemeinden zum Erlass von entsprechenden Satzungen ermächtigt, die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind. Dies trifft auf die Stadt Norderney zu.

Im Zuge der aktuellen Planungsrechtsnovelle 2017 wurde auch der § 22 BauGB geändert. Neben der Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) kann nunmehr auch die Bildung von Bruchteilseigentum dem Genehmigungsvorbehalt der Gemeinden unterworfen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die rechtskräftige Satzung nach § 22 BauGB entsprechend um den § 2 Abs. 2 (Genehmigungsvorbehalt bzgl. der Bildung von Bruchteilseigentum) zu ergänzen. Im Zusammenhang mit der Neufassung wird auch der Geltungsbereich der Satzung angepasst.

Im Nachgang zur politischen Beratung der Satzungsänderung im Herbst 2017 wurde der Satzungsentwurf um den § 2 Abs. 3 ergänzt, der die Genehmigungsversagung bzw. -erteilung regelt.

Die entsprechenden vorbereitenden Beschlüsse zur Neufassung der Satzung wurden bereits im öffentlichen Bauausschuss am 21.09.2017 bzw. im Verwaltungsausschuss am 11.07.2018 gefasst.

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Nein
☐ Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

☐ Jährliche Folgekosten/ lasten
☐ Einmalig
Euro

☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- ☐ Ja
☒ Nein

Der Rat der Stadt Norderney beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ gem. dem anliegenden Satzungsentwurf mit der dazugehörigen Begründung. Die bestehende „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ von 2006 wird im Zuge der Neufassung aufgehoben.

Norderney, 26.11.19

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

Begründung

Entwicklung / Situation

Im Jahre 1797 wurde auf Norderney das erste deutsche Nordseeheilbad gegründet. Nach dem Niedergang des Fischfangs als ursprünglicher Erwerbsgrundlage um 1880 ist der Fremdenverkehr die einzige Erwerbsgrundlage der Inselbevölkerung. Es entstand die Monostruktur Fremdenverkehr.

Seit dieser Zeit dient die Insel einem wechselnden Personenkreis für Kur-, Heil- und Erholungszwecke; sie erfüllt Fremdenverkehrsfunktionen. Die Struktur des Fremdenverkehrsgewerbes setzt sich zusammen aus Hotels, Fremdenheimen, Pensionen und Kleinvermietern bis hin zum Privatzimmervermieter als kleinste Einheit. Diese Strukturen haben sich bis Ende der 50er-Jahre nicht nennenswert verändert. Vielmehr betteten sich alle Aktivitäten in dieses System ein.

In den 60er-Jahren mit den sich gesamtwirtschaftlich gesehen wesentlich verbessernden Verhältnissen hielt eine bis dahin in den rein gewerblich ausgerichteten Fremdenverkehrsgebieten unbekannte neue Eigentumsform, die so genannte Zweitwohnung, ihren Einzug. Sie wurde gestützt durch das im Jahre 1951 eingeführte Wohnungseigentumsgesetz. Die Zweitwohnung breitete sich mit ihren charakteristischen Merkmalen (von der Norm abweichende bauliche Nutzung und Gestaltung; besondere Eigentumsformen; spekulative Bodenpreise usw.) zunächst langsam aus. Zu einem richtigen Boom kam es Anfang der 70er-Jahre. Die Nachfrage nach derartigem Wohnraum ist nach wie vor ungebrochen, obwohl sich die Stadt Norderney mit dem Erkennen der Negativfolgen seit mehr als 40 Jahren darum bemüht, lenkend und beschränkend auf diese Entwicklung einzuwirken. Die Bemühungen waren in der Vergangenheit wegen des Fehlens geeigneter, durchgreifender rechtlicher Instrumentarien von wechselndem Erfolg begleitet. Erst durch die aktuellen Entscheidungen insbesondere der Obergerichtsgerichte Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wurde den touristisch geprägten Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, mit planerischen Mitteln steuernd auf die Entstehung von Ferienwohnungen einzuwirken und der Entstehung von Zweitwohnungen vorzubeugen. In der Folge reagierte der Gesetzgeber mit der Planungsrechtsnovelle 2017 auf die bis dahin unklare rechtliche Situation und gab den Gemeinden mit der Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die nötigen planungsrechtlichen Steuerungsinstrumente an die Hand.

Ungeachtet der nunmehr eindeutigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Situation ist festzustellen, dass die Gefahr einer ordnungswidrigen Umnutzung von Ferien- oder Dauerwohnungen in sog. Zweitwohnungen nach wie vor besteht. Der Stadt Norderney kann es daher nur darum gehen, die bestehenden rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten zu nutzen, zu verbessern oder zu ergänzen. Die einfache Akzeptanz der Verhältnisse und deren ungezügelter Fortentwicklung führen zur Zerstörung der städtebaulichen Struktur. Einerseits zerfällt die sozioökonomische Verflechtung der einheimischen Bevölkerung mit dem Fremdenverkehr als Existenzgrundlage, andererseits kann die Insel ihre Funktion im staatlichen Gemeinwesen für die Erholung/Volksgesundheit auf Dauer nicht mehr erfüllen, da sie zunehmend der Nutzung durch einen wechselnden Personenkreis von Gästen und Erholungssuchenden entzogen wird.

Norderney zählt heute rd. 6.300 Einwohner (Hauptwohnsitz), die rd. 2.600 Haushalte bilden. Dem stehen heute 1.700 Zweitwohnungen gegenüber.

Die Bedeutung des Fremdenverkehrs wird angesichts registrierter rd. 500.000 Gäste und rd. 3,6 Mio. Übernachtungen jährlich deutlich.

Die wesentlichen negativen Aspekte der Zweitwohnungsausdehnung lassen sich in Stichworten wie folgt zusammenfassen:

1. Die besonderen balneogischen und heilklimatischen Gesundheitsfaktoren werden langfristig gesehen dem Nutzen der Allgemeinheit entzogen.
2. Substanzentzug im Bereich der gewerblichen Fremdenbeherbergung und damit langfristig Gefährdung der eigentlichen Existenzgrundlage.
3. Verdrängung der ursprünglich ansässigen und von der Fremdenbeherbergung lebenden Bevölkerung.
4. Erhöhte Infrastrukturvorhaltung.

Planerische Aspekte

Gemäß dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 08.05.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2017, sind die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln zu sichern und zu entwickeln.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich aus dem Jahr 1992 ist seit dem 20.07.2006 nicht mehr rechtsgültig und befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Die Aussagen des RROP-Entwurfes aus dem Jahr 2015 sind demnach als in Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu verstehen und dementsprechend als Planungsvorgabe der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der vorliegenden Entwurfsfassung des RROP aus dem Jahr 2015 wird die Stadt Norderney als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung und darüber hinaus als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus dargestellt. Laut Aussage des RROP ist auf den ostfriesischen Inseln der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig zu erhalten und kontinuierlich, besonders in qualitativer Hinsicht, weiterzuentwickeln. Die Tourismuseinrichtungen sind stetig zu verbessern und an die wachsenden Ansprüche der Gäste anzupassen. Andere Nutzungen sind frühzeitig mit dem Tourismus in Einklang zu bringen, um nachhaltig zur Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs beizutragen.

Die landesplanerischen und regionalen Vorgaben unterstreichen insofern die fremdenverkehrspolitische Bedeutung und fordern zugleich auf, die einem wechselnden Personenkreis dienende Struktur zu erhalten.

Der bebaute Westteil der Insel ist überzogen von einer Reihe von Bebauungsplänen; im Übrigen gilt § 34 BauGB. Die Entwicklungsplanung ist dargestellt im Flächennutzungsplan (westlicher Teil), gültig seit dem 26.06.1975. Der Flächennutzungsplan greift die Erkenntnis auf, dass praktisch alle baulichen Flächen durch den Fremdenverkehr geprägt sind und deshalb die typisierenden Baugebietsvorgaben der Baunutzungsverordnung nicht Anwendung finden können. Inhalt des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung großflächiger Sondergebiete mit der Vorgabe Kur-, Heil- und Erholungszwecke. Neue Bebauungspläne sind entsprechend aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln oder es ist - im Falle der Durchführung von Aufstellungsverfahren gem. § 13a BauGB - eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Die Stadt Norderney verfolgt seit einigen Jahren mit der Ausweisung von sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO die Anpassung bestehender Bebauungspläne an die aktuelle Rechtsprechung bzw. die geänderte Ordnungsgrundlage. Weiterhin sollen für die bislang nicht beplanten Bereiche der Innenstadt ebenfalls flächendeckend Bebauungspläne entwickelt werden. Es ist beabsichtigt, in der Folge den Flächennutzungsplan ebenfalls zu überarbeiten.

Nach dem Stand der Beratungen wird die Darstellung von Sondergebieten in Reflektion der tatsächlichen Nutzungsstruktur ausgeweitet, allerdings in drei Untergliederungen. Es wird künftig nach folgenden Bereichen unterschieden:

- 1) Unmittelbare Kureinrichtungen,
- 2) Kurwohnzone
- 3) Kurwohn- und Versorgungszone.

Die „Kurwohnzone“ umfasst die Ortsrandbereiche, die durch ein ausgewogenes Nebeneinander von Dauerwohnungen und Vermietung von Ferienwohnungen (Klein- und Privatvermieter) geprägt sind. Für diese Bereiche werden Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Gästebeherbergung“ ausgewiesen. Typische Ortsteile mit dem Charakter einer Kurwohnzone sind die Nordhelmsiedlung, der Bereich Süd-, Südhoffstraße, das Quartier Up Süderdün und der Bereich Südwesthörn.

Große Teile der Innenstadt werden als „Kurwohn- und Versorgungszone“ typisiert. Gegenüber der Kurwohnzone ist die Anzahl der (Wohn-)einheiten größer. Weiterhin sind auch gewerbliche Strukturen vorhanden. Innerhalb dieses Bereiches wird – je nach Ausprägung und Bedeutung des Bebauungszusammenhanges – unterschieden in Bereiche, die hauptsächlich durch das Nebeneinander von Wohnen und Ferienwohnen geprägt sind (SO Kur-, Heil- und Erholungszone), Bereiche die Versorgungscharakter haben (SO Kur-, Heil- und Versorgungszone) und Bereiche, die ausgeprägte Beherbergungsstrukturen vorweisen (SO Kur-, Heil- und Beherbergungszone).

Für die diese Satzung betreffenden Gebiete sind nur die Bereiche der „Kurwohnzone“ und der „Kurwohn- und Versorgungszone“ relevant. Es ist beabsichtigt, alle bestehenden und zukünftigen Bebauungspläne entsprechend diesem beschriebenen Grundkonzept anzupassen bzw. zu entwickeln. Übrige, nach der BauNVO einordbare Flächen (z.B. Gewerbegebiet) werden typisiert behandelt. Sie spielen in diesem Zusammenhang ebenfalls keine Rolle.

Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung nach § 22 BauGB erstreckt sich im Wesentlichen auf Teile der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Westteil der Insel. Sie umfasst damit nur solche Gebiete, die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind. Die Prägung der bebauten Bereiche liegt dabei in ihrer originären oder entwickelten Fremdenverkehrsnutzung. Der Verlust der vorhandenen oder vorgesehenen Zweckbestimmung der erfassten Gebiete im Gesamtkomplex der fremdenverkehrlichen Nutzung der Insel würde unweigerlich die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigen. Hierbei ist insbesondere die räumliche Situation der Insel beachtlich, die eine städtebaulich funktionale, homogene Entwicklung erfordert. Fehlentwicklungen, d.h. der Substanzverlust an Fremdenverkehrsfunktion bedingt durch die weitere Verbreitung von Zweitwohnungen, können nicht durch die weitere Ausweisung von Bauland ausgeglichen werden. Zum Erhalt des Erholungs- und Naturwertes der Insel wurde bereits Mitte der 50er-Jahre eine Begrenzung der Bebauung in östlicher Richtung (Lippestraße, Gewerbegebiet) festgelegt. Die funktionsgerechte Strukturhaltung in den heutigen Fremdenverkehrsfunktionsbereichen ist deshalb zwingend.

Neben den Innenstadtbereichen ergeben sich auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage vereinzelt Bebauungen mit fremdenverkehrlicher Nutzung. Diese Außenbereichsgrundstücke werden in diese Satzung einbezogen.

Unter Beachtung der Leitsätze der Entscheidung des BVerwG (Az.: 4 C 24.93) von 1994 sowie der vom VG Oldenburg in den Entscheidungen vom Februar 1995 (Az.: 4 A 664/93 und 4 A 4138/94) gegebenen Hinweise bezieht die Satzung nur bebaute Flächen ein, die Fremdenverkehrsfunktionen erfüllen.

Gebiete oder auch Einzelgrundstücke, die aufgrund der monostrukturellen Gesamtschau nur eine mittelbare Funktion erfüllen, werden ausgeklammert. Die sind insbesondere:

- Dauerwohnquartiere (Lüttje Legde, Richthofenstraße, Am Wasserturm, Mühlen-, Beneke-, Tannenstraße, An der Mühle etc.)
- großflächige innerstädtische Grünanlagen (Kurparkanlagen, Friedhof)
- Außenbereich im Innenbereich (Ruppertsburger Wäldchen, Dünengelände)
- Krankenhäuser, Kliniken, Schulen, Kirchen, Polizei sowie Flächen, die in Bebauungsplänen mit einer Fremdenverkehrsfunktion entgegenstehenden Nutzung festgesetzt sind.

Damit verbleiben im Geltungsbereich nur solche bebaute Flächen, deren Fremdenverkehrsprägung sich offenkundig erkennen lässt, die eben diese Nutzung charakteristisch ins Bild setzen:

Die Baugebiete, die den Ortskern umschließen (Kurwohnzone) sind geprägt durch Wohngebäude mit Fremdenbeherbergung (Klein- und Privatvermieter). Das gleiche gilt für den Bereich der Innenstadt (Kurwohn- und Versorgungszone). Hier finden sich neben der sonst dominanten Wohnnutzung gerade in den Erdgeschoßzonen Einzelhandel, Gaststättenbetriebe und sonstige Dienstleistungseinrichtungen. In den darüber liegenden Geschossen wird die Wohnnutzung mit einer Fremdenverkehrsfunktion entsprechend der Struktur in der sogenannten Kurwohnzone vorgefunden. Weiterhin sind in diesem Bereich Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) als ausschließliche Nutzung ausgeprägt vertreten.

Aufgrund der monostrukturellen Ausrichtung der Insel sind die erfassten Gebiete flächig der Erfüllung von Fremdenverkehrsfunktion anzurechnen.

Inkrafttreten der Satzung

Unter Mitwirkung der Stadt Norderney wurde in die Novellierung des Baugesetzbuches 1986 neu die Vorschrift des § 22 – Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen – aufgenommen.

Es handelte sich um eine völlig neue Vorschrift, für deren Anwendung außer dem Gesetzestext selbst keine detaillierten Anhaltspunkte bestanden. Dies galt insbesondere für die Frage, wie kleinteilig die unter den Genehmigungsvorbehalt einer Satzung nach § 22 BauGB fallende Gebiete auszuweisen sind. Offensichtlich hatte es in diesem Punkt vielerorts erhebliche Auffassungsunterschiede gegeben, die erst mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in 1994 und in der Folge für das Nordseeheilbad Norderney vom Verwaltungsgericht Oldenburg 1995 geklärt wurden.

Die Stadt Norderney geht davon aus, dass die in 1995 neu gefasste Satzung in den wesentlichen von ihr erfassten Flächen des Geltungsbereiches den gesetzlichen Vorgaben zur Erfassung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen folgte. Dafür spricht schon, dass regelungsbedürftige Fälle nur in solchen Gebieten auftraten und behandelt wurden, die auch von der überarbeiteten Satzung erfasst und abgedeckt werden müssen, um dort eben die Funktion auch für die Zukunft zu erhalten.

Mit der (formalen) Neufassung 2006 wurde der o. g. Rechtsprechung gefolgt, wonach sich der Genehmigungsvorbehalt auf solche Gebiete beschränken muss, für die ein allgemeines Sicherungsbedürfnis besteht. Eine neue Differenzierung der Örtlichkeiten wurde durch Überarbeitung des Lageplanes berücksichtigt. Diese wurden u. a. durch Ausweisung neuer Wohngebiete (WA) in 2002 und baurechtlicher Nutzungsänderungen notwendig.

Gleichzeitig wurde den Änderungen des § 22 BauGB auf Grund des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau 2004 Rechnung getragen, wonach der Satzungsbeschluss, das Datum ihres Inkrafttretens sowie die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke dem Grundbuchamt förmlich mitgeteilt wird.

Da bereits kurze Zeit nach der Einführung des § 22 BauGB durch die Möglichkeit der Bildung von Bruchteileigentum nach § 1008 BGB Wege zur Umgehung von Satzungen nach

§ 22 BauGB entwickelt wurden, erwiesen sich die früheren Satzungen nach § 22 BauGB für die betroffenen Gemeinden vielfach als unzureichend. Im Rahmen der Planungsrechtsnovelle 2017 wurde die Ermächtigungsgrundlage des § 22 BauGB – gerade auch auf Initiative der ostfriesischen Inseln – um die Möglichkeit zur Erweiterung des Genehmigungsvorbehaltes für Bruchteileigentum ergänzt. Die vorliegende Neufassung der Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion erweitert den Regelungsinhalt der Satzung um die neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen zur Begründung von Bruchteileigentum.

Die Satzung vom 14.07.2006 wird durch diese neue Satzung ersetzt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

26548 Norderney, den **XX.YY.2017**

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

(Ulrichs)

Satzung

Der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

Aufgrund der Vorschriften des § 22 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom (hier Datum eingeben) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Insel Norderney entsprechende dem anliegenden Lageplan (M = 1: 5000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung des in § 1 dieser Satzung erfassten Gemeindegebietes mit Fremdenverkehrsfunktion unterliegt die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung. Insbesondere sind dies die Begründung oder Teilung von:

- Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 2 WEG)
- Teileigentum (§ 1 Abs. 3 WEG)
- Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 WEG)
- Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG)

(2) Dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen ebenfalls:

- a) Die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 BGB an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Abs. 1 BGB im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
- b) Bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 BGB an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Abs. 1 BGB, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
- c) Die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Begründung oder Teilung der Rechte, durch die Regelung nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch die Nutzung als Nebenwohnung die Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die städtebauliche Entwicklung und Ordnung beeinträchtigt wird. Die Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB ist zu erteilen, wenn sie erforderlich ist, damit Ansprüche Dritter erfüllt werden können, zu deren Sicherung vor dem Wirksamwerden des Genehmigungsvorbehalts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen oder der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung beim Grundbuchamt eingegangen ist; die Genehmigung kann auch von dem Dritten beantragt werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, die für den Eigentümer eine besondere Härte bedeuten.
- (4) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

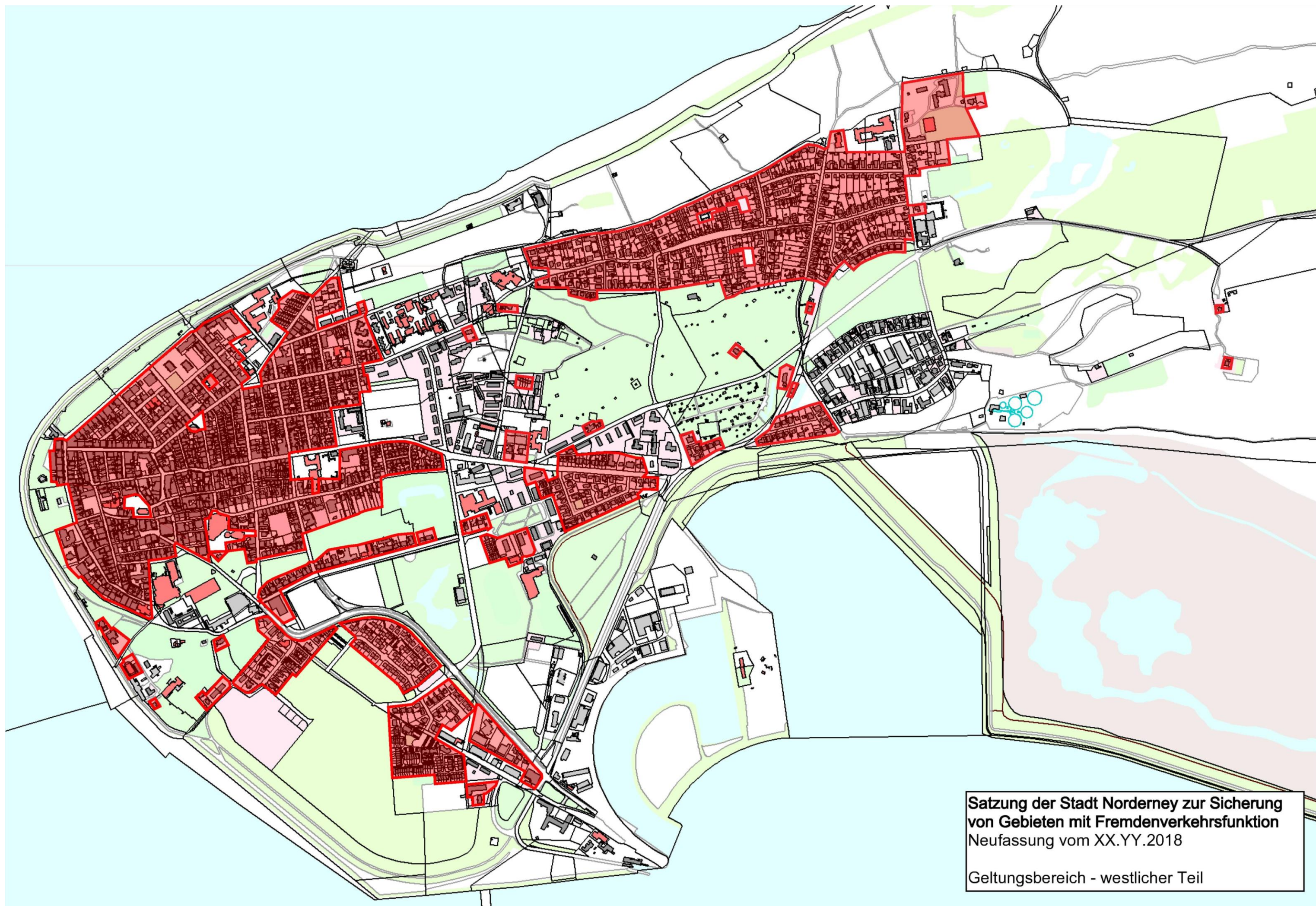
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung der Stadt Norderney vom 14.07.2006 wird hierdurch ersetzt.

26548 Norderney, den **XX.YY.2018**

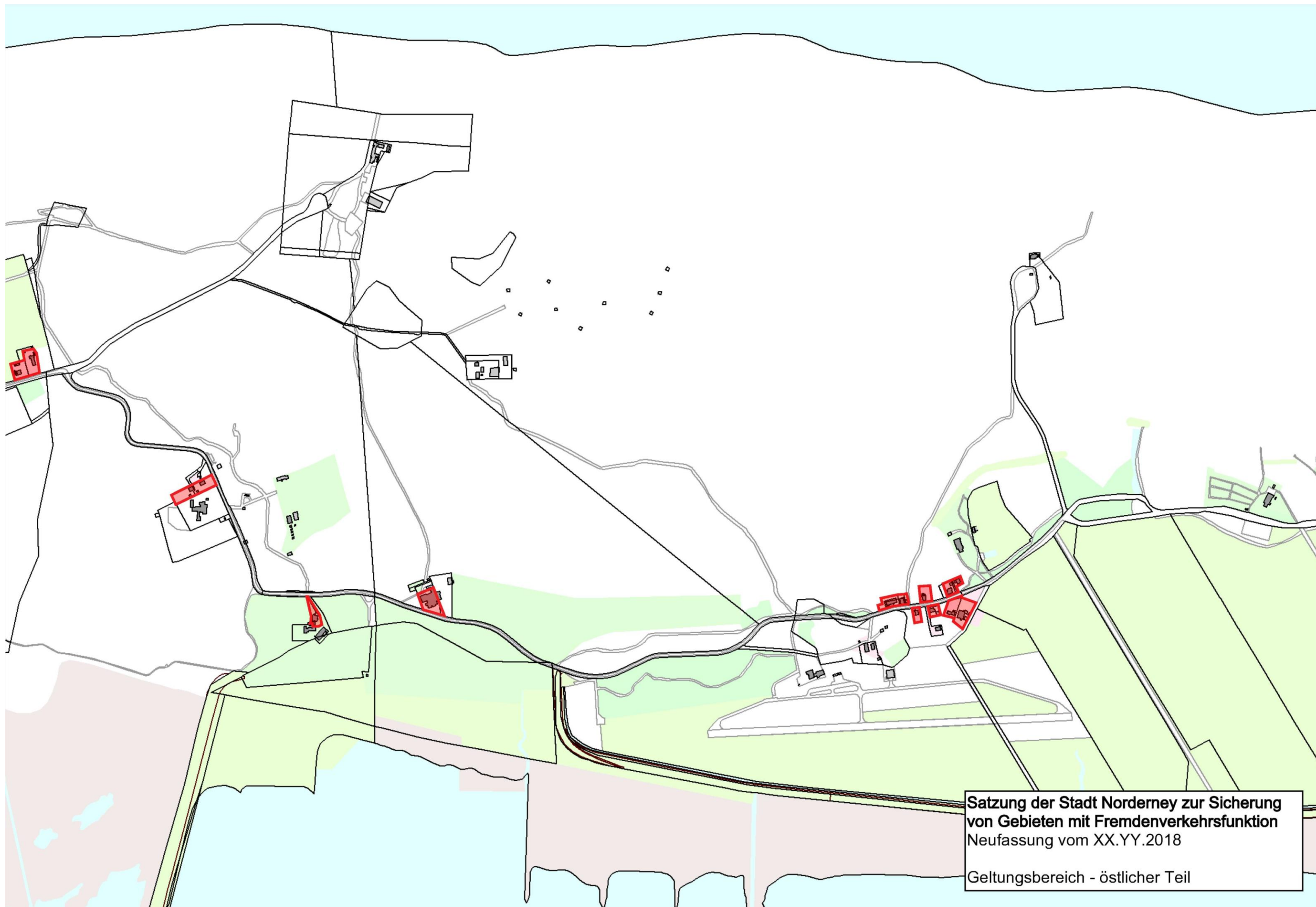
STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

(Ulrichs)



**Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung
von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion**
Neufassung vom XX.YY.2018

Geltungsbereich - westlicher Teil





Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

**TOP 21. Neufassung der Satzung der Stadt Norderney zur
Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion
gem. § 22 BauGB**

Rat 10/2019

BM Ulrichs erläutert die Verwaltungsvorlage. Er weist darauf hin, dass man sich mehrheitlich auf einen Zusatz geeinigt habe.

2. stellv. BM Ennen teilt mit, dass er gegen die Neufassung stimmen werde, weil damit die Bildung von weiteren Zweitwohnungen oder die Gründung von Ferienwohnungen nicht verhindert werden könne. Notare und Bauherren fänden Möglichkeiten der Umgehung.

BM Ulrichs entgegnet, dass es darum gehe, ein Zeichen zu setzen und nach außen kundzutun, dass man die Entwicklung nicht länger unterstützen wolle. Nach einem Jahr solle das neue Instrument einer Prüfung unterzogen werden.

1. stellv. BM Padberg spricht an, dass in der letzten Ratssitzung von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt worden sei, u. a. die FDP habe die Neufassung der Satzung bisher verhindert. Dem müsse er widersprechen. Es sei bisher in den Diskussionen darum gegangen, Norderneyer bei Erbaueinandersetzungen nicht schlechter zu behandeln. Nun sei durch eine Zusatzformulierung erreicht worden, dass die Politik bei Härtefällen mitbestimmen könne.

Beschluss

Der Rat der Stadt Norderney beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ gem. dem anliegenden Satzungsentwurf mit der dazugehörigen Begründung. Die bestehende „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ von 2006 wird im Zuge der Neufassung aufgehoben.

„Es wird beschlossen, ein Jahr nach Inkrafttreten der Satzung über die praktische Anwendung der Satzung politisch zu beraten und darüber einen Beschluss zu fassen. Insbesondere soll es darum gehen, den Nutzen gegenüber ungewollten Härten abzuwägen. Über eingehende Anträge nach § 22 BauGB ist im Ausschuss für Bauen und Umwelt zu beraten und gegebenenfalls ein Beschluss zu fassen. Über potentielle Härtefälle, bei denen eine Genehmigungserteilung gem. § 22 BauGB in Frage kommt, entscheidet der Ausschuss für Bauen und Umwelt.“

10 Stimme/n dafür

2 Stimme/n dagegen

2 Enthaltungen

22.

Umbenennung des Straßenabschnittes
der Weststrandstraße zwischen
Viktoriastraße und Strandpromenade



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB III	022.32; 022.15	Rat 11/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	22.	nichtöffentlich	11.12.2019
Rat der Stadt Norderney	10.	öffentlich	11.12.2019

Umbenennung des Straßenabschnittes der Weststrandstraße zwischen Viktoriastraße und Strandpromenade

Sachverhalt

Am 31.12.2019 jährt sich der Todestag des bedeutenden Marinemalers, Poppe Folkerts zum 70. Mal. Die Verwaltung schlägt vor, den Inselmaler anlässlich dieses Jahrestages mit der Umbenennung des Abschnittes der Weststrandstraße zwischen der Viktoriastraße und der Strandpromenade in „Poppe-Folkerts-Weg“ zu ehren.

Der Straßenabschnitt besteht aus Teilen der Flurstücke 2/28, 93/7, 249/1, 301/249 und 179/2 (alle Flur 3, Gemarkung Norderney), gemäß der nachstehenden Lageplanzeichnung. Die Hausnummerierung in diesem Abschnitt wird entsprechend in „Poppe-Folkerts-Weg“ Nr.1-5 geändert.

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Nein
☐ Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

☐ Jährliche Folgekosten/ lasten
☐ Einmalig
Euro

☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- ☒ Ja (VA)
☒ Nein (Rat)

Der Umbenennung des Straßenabschnittes der Weststrandstraße zwischen der Kreuzung Viktoriastraße und der Strandpromenade (gemäß der nachstehenden Lageplanzeichnung) in „Poppe-Folkerts-Weg“ wird zugestimmt.



Norderney, 27.11.19	Der Bürgermeister (Ulrichs)
---------------------	------------------------------------



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

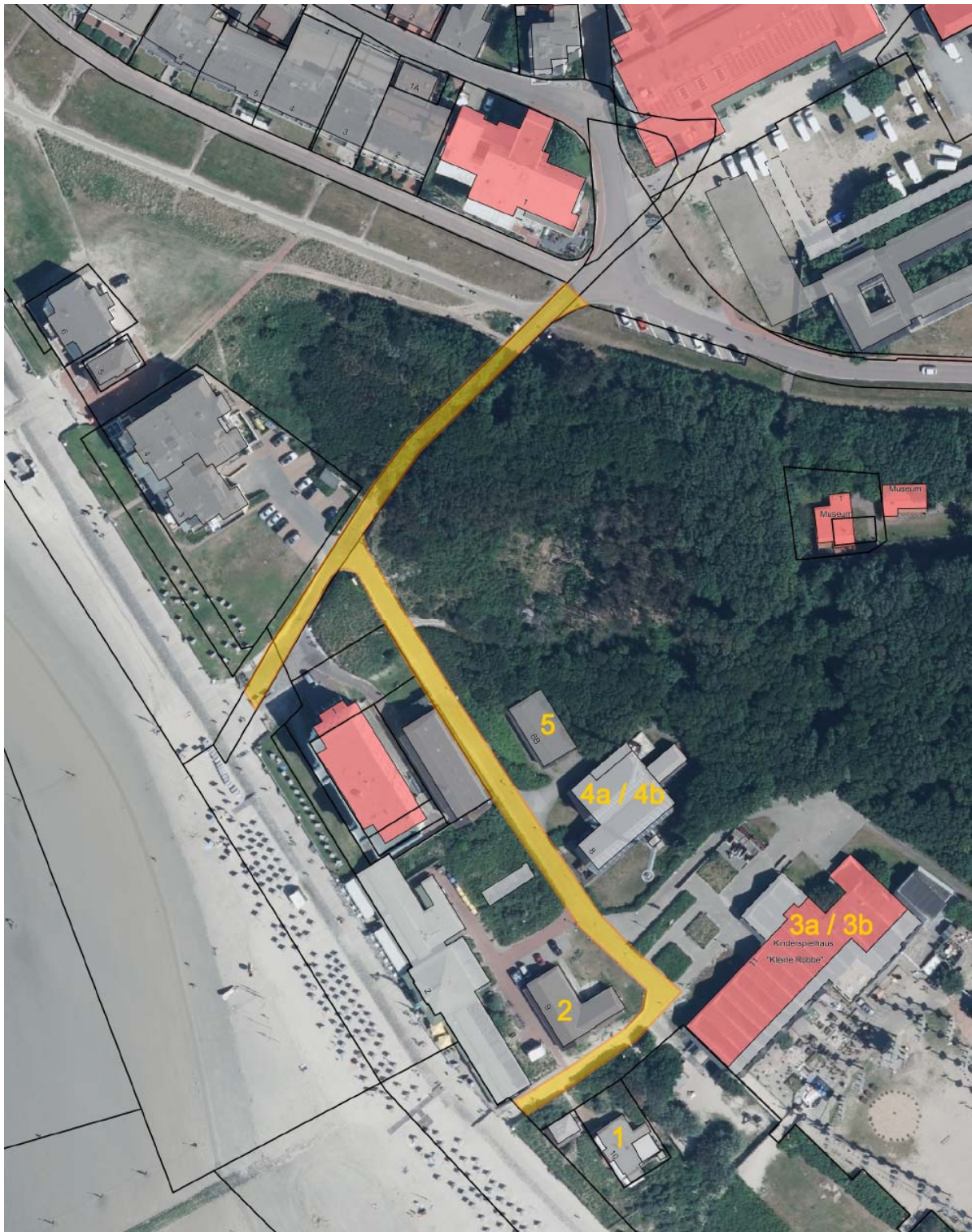
**TOP 22. Umbenennung des Straßenabschnittes der
Weststrandstraße zwischen Viktoriastraße und
Strandpromenade**

Rat 11/2019

BM Ulrichs erläutert die Verwaltungsvorlage.

Beschluss

Der Umbenennung des Straßenabschnittes der Weststrandstraße zwischen der Kreuzung Viktoriastraße und der Strandpromenade (gemäß der nachstehenden Lageplanzeichnung) in „Poppe-Folkerts-Weg“ wird zugestimmt.



13 Stimme/n dafür

0 Stimme/n dagegen

1 Enthaltung

23.

Mitteilungen der Verwaltung



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 23. Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen vor.

24.

Anfragen und Anregungen



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

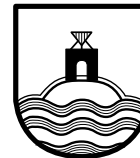
TOP 24. Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Anfragen und Anregungen vor.

25.

Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde

2. Teil



Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

TOP 25. Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde 2. Teil

a) Herr Luttmann fragt, ob daran gedacht sei, den Vorraum des Kurtheaters umzugestalten. BM Ulrichs antwortet, dass das Foyer gestalterisch dem Haus der Insel angepasst sei. Bei einer Neugestaltung des Platzes bleibe das Foyer nicht bestehen.

b) Herr Jentsch fragt RM Moroni, ob es immer noch genügend Bewerbungen für die „Gartenstadt“ gebe. RM Moroni bejaht dies.

c) Herr Rass sieht die Gefahr, dass beim Abriss des Hauses der Insel das Kurtheater einstürzen könne. Er fragt, ob man sich Gedanken über eine Absicherung gemacht habe. BM Ulrichs antwortet, dass man sich darüber gründlich Gedanken gemacht habe. Der Abrissunternehmer erhalte einen entsprechenden Auftrag. Man könne jedoch heute nicht versprechen, dass das Kurtheater keinen Schaden nehme, weil es sich um ein altes Gebäude handele, das auf Sand gebaut sei.

d) Herr Jentsch spricht an, dass vor Jahren Investoren, u. a. die Firma Brune, in Sachen „Haus der Insel“ zu einer nichtöffentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen worden seien. Er fragt, ob heute auch Investoren in nichtöffentliche Sitzungen eingeladen würden, um sich beraten zu lassen. BM Ulrichs verneint dies. RM Podein erinnert daran, dass es damals eine öffentliche Ausschreibung gegeben habe, an der sich jeder habe beteiligen können.

e) Herr Wirsing meint, dass es nach der Änderung der „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ nach wie vor möglich sein müsse, Bruchteilseigentum zu bilden, wenn Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen würden, wonach die Bildung von Bruchteilseinheiten nur Dauerwohnzwecken bzw. Ferienwohnvermietungs Zwecken diene. BM Ulrichs antwortet, dass dies vom Einzelfall abhängen. AV Reising ergänzt, dass gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts solche Dienstbarkeiten den Erfordernissen nicht genügen.

f) Herr Jentsch stellt fest, dass 2 Mio DM vom Land Niedersachsen für die Sanierung des Hauses der Insel vorgesehen gewesen seien. Diese seien für das Conversationshaus umgewidmet worden. Auch diese Entscheidung habe zum jetzigen Zustand des Hauses der Insel geführt. Er fragt nach den Verantwortlichkeiten. BM Ulrichs antwortet, dass die Sanierung beider Gebäude nicht möglich gewesen sei. Das Staatsbad habe sich damals für die Sanierung des Conversationshauses entschieden.

g) Herr Daeglau hat den Eindruck, dass alles auf der Insel, was über 40 Jahre alt sei, weg müsse. Wenn man ein Haus nicht pflege, verkomme es.

h) Herr de Boer fragt, warum Trakte des Altenheims abgerissen würden, die noch genutzt werden könnten, z. B. als Personalwohnungen. Er fragt, was zur Erhaltung getan werde. BM Ulrichs erläutert, dass es für das alte Gebäude nur eine befristete Betriebserlaubnis gebe, weil die Mängel zu groß seien. Für das alte Gebäude sei auf dem Bauteppich kein Raum mehr. Nur der Südwestflügel bleibe stehen und dort werde die Sander Pflege GmbH Personalwohnungen schaffen. Abgerissen werde nur der Haupttrakt. In Studien sei belegt worden, dass man heute kostengünstiger neu bauen könne, als so ein altes Gebäude zu erhalten. Im Übrigen habe man mit der freiwerdenden Fläche ein wichtiges Erweiterungspotential für die Einrichtung. Im Bereich der Pflege werde noch einiges auf die Gesellschaft zukommen.

i) Herr Rass meint, dass das Altenheim abgerissen werden müsse, weil es eine „Bruchbude“ sei. Es sei traurig, wie das Personal in der oberen Etage „hause“.